

FRIDERICI MENII

Historischer
PRODROMUS

des Ließländischen
Rechtens und Regiments

Von Anfange der Provinz Erfindunge/ bis
auff Ihr Königl. Majest. von Schweden

GUSTAVI MAGNI

Dobt.

Aus Wahrhafften und Glaubwürdigen

Actis und Actiratis verfertigt und zusam-
men gebracht.



Gedruckt zu Dörpst in Ließland / bey und in
Verlegung Jacob Beckern.



Archi-præsulatus Rigensis.



Der Bischoffs Stuel zu Rig die erste Mutter ist
Des Ritter Ordens zwar: Doch nach etlicher frist
Die Tochter undanckbar straf ihre Mutter auff
Bis daß sie bey zu letzt verglengen allzu hauff.

1710 Haamatukogi

132031403



Denn Wol-Edlen und Bestrengen
Herrn

VVILIELMO de TURON,
sonst d' l'BARRE, Königlichem General Ma-
jor in Liefflandt / auff Ermis ic.

Herrn Hobst Lauben / Kö-
niglichem Stadthalter auff Dörpat / und
selbiger Guarnison bestattem Obristem Logotenent,
auff Mönckorb und Kuddingk.

Meinen Großgönstigen Herren und guten Freunden.

Wol-Edle Bestrengte ic. Großgünstige Her-
ren / daß das Menschliche Leben gleich einer Co-
mædi sey / in welchem gutes und böses auff den
täglichen Schauplatz geführet wird; Ist mehr
denn unleugbar. Ja gleich wie eine Comædia
(so offte es nur die Gelegenheit gibt) mehr denn
einmal agiret und in Theatro produciret wird; Als geschichet auch
auff der Wele ein Ding mehr denn einmal / nur daß die Personen/
die Zeit und umbstände / in etwas geendert werden. Also lisset
man / daß ein Gelahrter / so gemeinlich einen langen Bart gezo-
gen / etwa bey Abendzeit in einem physiognomico autore gelesen /

2 ij

daß

daß gemeinlich die langen Bärthe ein Zeichen der Einfalt und Stupidität wären: Erinnert sich also seines langen Bärthes / wil solchen gleichwol im Spiegel besehen; und weil er mit dem Lichte etwas unvorsichtig umgehete / kompt ihm solches ohngefehr an den BARTH / und versenget ihm über die helffte Weg. Was solte er thun / er musste seines eigenen Unglücks lachen / setzte sich wieder bey das Buch / und schriebe bey angeedeutem Exempel: Probatum est. Diese Comædia mag ich mit Wahrheit sagen / daß sie mit mir annoch täglich (mutatis tamen mutandis) agiret wird. Denn indeme ich für etlichen Jahren auff gutachten der damahlen hohen Obrigkeit / dieser Oerther Historias und Geschichten zu beschreiben und auffs Pappier zu bringen auff mir genommen; Begabe es sich eben / daß ich ohngefehr an die Adagia Sebastiani Francengerathen / und unter anderen 4. sonderliche Sprichwörter darinnen gefunden / angemerket und angezeichnet / als

1. Oblatum officium vilescit. Angebothener Dienst stincket.

2. Qui struit in calcem, multos habet ille Magistros,

Non tamen interea est, qui ferat, unus, opem.

Wer an den Weg bauet / hat viele Meister / aber wenig Hülffe.

3. Honorum collatio cæca est. Je gröber Esel / je besser Beförderung.

4. Merces indignorum est. Das Pferd so den Habern verdienet / kriegt ihn nicht.

Diese vier Sprichwörter gefielen mir aus der massen wol / schriebe sie auch auff einen sonderlichen Zettel. Aber ich war so vorwitzig / wolte dennoch versuchen / ob sie auch an mir solten erfüllet werden / machete derowegen den Anfang / präsentirete mich nicht allein bey folgender neuen Obrigkeit / sondern edirte auch meine Intrad', und bote den Liefpländischen Stände meine Dienste an: Aber siehe / wie vorsichtig auch ich solches alles zu machen vermeinete / so gieng es mir doch eben wie jenem / und wurden oben angezogene vier Sprichwörter fast alle miteinander an mir wahr / also daß ich das Probatum est mit Wahrheit wol dabey schreiben mag. Den nicht alleine fallierte mich meine Hofnung / darauf ich mich verließ / sondern auch von den Ständen / welchen ich doch

durch

durch offenen Druck solches offerirete, (ausgenommen die Städte Riga und Dorpat) wurde ich nicht einmahl Antwort gewürdiget. Sage demnach Casiodorus lib. 1. epist. 38. recht: Was man einem wider seinen Willen gures thut / liesse man so mehr bleiben / dann man hat doch keinen Nutzen davon. Aber an præjudiciis und Meißergesängen hat hat es nicht gemangelt. Ja Monsieur Breitverstand hat wol gemeinet / was doch ein frembder Einkömmling wissen könnte / was alhier geschehen wäre: Und annoch neulich / hat sich einer verlauten lassen / wie ich doch könnte die alten Rechte wissen / oder ediren, welche doch nicht ich / sondern die Liefpländische Stände in ihren Händen hätten. Ein stark Argument ist es / muß ich bekennen: Ich habe meine Privilegia in originali bey mir: Ergo hat mein Nachbar keine Copiam davon. Ja lieber / es kan nicht alleine einer seines einen / sondern auch aller Nachbarn Privilegia, und also ein viel grösser convolut deren haben / denn die / welchen es angehet. Oder was hilfft es einem Kranken / wenn er remedia zwar genug hat / und weiß sie aber nicht zu gebrauchen. Welche seyn so gar sorgfältig / daß sie sich auch bekümmern / wannen ich doch die Nachricht her bekommen könne: O lieber Freund: Lust und liebe zum Dinge / machet alle Arbeit geringe: Ach / wann der alte Philosophus Domonax noch lebete / ich meine er solte solche unnötige Fragen wissen zu beantworten; Denn da selbigen auch derogleichen Klüglingen einer fragte: Wann man tausend Pfund Holz verbrennere / wie viele Aschen man davon bekommen könnte. Antwortete er: Mein Freund / wiege die Aschen / was alsdann daran mangelt / das ist im Rauche auffgangen. Weil ich denn nun sehe / daß mein gutherziges intent so geringe geschätzet wird / und wenig suffragia hat / möchte ich wol meine Zunde (wie man sagt) wieder abblasen / und meine Mühe und Arbeit anderswo anwenden / und machen es wie Diogenes, denn da demselben ein Knecht entlieff / und gute Freunde ihm rieten / er solte ihn wieder holen lassen / Antwortete er: Das ist je lächerlich / daß mein Knecht ohne mich seyn wil / und ich solte ohne ihn nicht leben können. Fast also machete es auch der vortreffliche Cytharist Stratonicus: Dann da selbiger zu Rhodis auffm theatro seine Kunst übete / und

Keinen sahe / der sich solches gefallen ließe: Standt er auff / gieng davon / und sprach: Seyd ihr so sparsam mit deme / was euch doch nichts kost: Was würdet ihr erst thun / so ihr mir was geben soltet. Sagt darumb Lipsius in præfat. variarum lection. recht: Die gemeine Welt-Leute dienen nicht rechte wol von Tugendt und Verdienst zu judicieren, denn welchen sie belohnen sollen / den straffen sie / der des Lobes würdig ist / den lästern sie / deme sie dancken solten / den verfolgen sie.

Daß ich aber nunmehr von einmal gefassetem intent so leichtlich nicht deslectiren kan / machet nicht alleine / daß ich in der Arbeit nunmehr so weit fertig / daß ich in nicht gerne so viele umbsonst wolte lucubrirt haben / sondern auch voraus / weil ich wegen des in meiner intrad geschenehen promiss nunmehr so weit hinein gestiegen / daß ich mit Ehren nicht wol wieder retractiren kan.

Bin also nochmahlen verursacht worden / durch gegenwärtigen Prodromum anderweit meine Labores zu præsentiren, und der Lieffländischen Ständen hülffe und subsidium zu dero edition zu imploriren, weil es sonst unmöglich ist / daß sie an des Tages Licht kommen können. Zu grossen Wercken [sagt Vellius Paterculus lib. 2.] gehöret auch grosse Beforderunge / Ja es ist dem gemeinen besten daran gelegen / daß man das was nutz ist befodere. Und Lipsius cent. 2. epist. ad Belgas sagt: Gleich wie die Weinreben / welche nicht auffgebunden werden / keine Frucht tragen / also können auch die Scribenten kein gut thun / wo sie keine Beforderunge haben. Und Tacius Anal. lib. II. Wann die Künste keine Beforderunge haben / muß man sie nachlassen.

Ich habe aber dieses Werklein also disponirt, daß man nicht alleine den ganzen convolut aller Lieffländischen Rechten darinnen zu befinden hat (weßwegen ich dann bitten thue / so fern einer oder ander seyn möchte / der etwa etliche Stücke hätte / so hieran mangeln / daß er solche mir gönstig communiciren wolle) sondern es ist auch gleichsam als ein Extract und Compendium (was die Haupt-Sache und mutationes imperiorum anlanget) des ganzen Werckes. Was den stylum betrifft / bekenne ich gerne / daß selbiger schlecht und geringe / aber in solchem Extract welcher gleich den annalibus ist / muß man sich der Kürze befleissen / und kan noch
muß

muß die elegantia styli nicht observirt werden. Was fidem historicam belanget / kan ich einen jeden versichern / daß keines der geringsten von mir angezogen wird / welches ich nicht zum theil aus glaubwürdigen Scribenten, zum theil aber aus des Ordens / Erzbischoffen / Bischoffen / Königl. und Fürstlichen Archivis erweisen kan: Sollen auch im grossen opere allezeit die autoritates mit beygesetzt werden. Ich weis wol / daß mein intent nicht jeder man gefallen wird / etlichen / ob sie wol das Werck an sich loben / verdreuff es doch / daß solche invention nicht von den ihren herkompt / oder bey ihnen selbst sol fortgesetzt werden. Etliche habens in der Natur / zu verachten was sie haben / und zu begehren das ihnen nicht werden kan; wie Jovius hist. I. 3. sagt. Viel aber lästern aus Unverstände / und meistern was sie nicht verstehen / wie dann noch neulich ein guter Mann (welchen ich wol kenne / daß er mehr Witz im Maul denn im Gehirne hat) greulich über mich gedonnert / daß ich in Relatione introductæ Academiæ auff die Lieffländer / wegen dessen / daß sie wenig auff die studia für diesem gewendet / invehiret hätte. Aber daran siehet man seinen grossen Verstand / denn es seyn nicht meine / sondern deren Wort / welcher Orationes ich referire. Mit welchen er sich beissen mag / bis er müde wird. Lieber / solte wol von solchen Leuten nicht zu verwundern seyn / eben wie Stratonicus von Sophisten Satyra sagte: Jhn wunderte / daß der Kerl seiner Mutter Bauch nicht durch gebissen / indeme er ganzer jehen Monath darinnen gelegen.

Die / so noch wol Lust dazu haben / brauchens dennoch nicht zum rechten Scopo, und meinen / die Historien sein anders nirgend nütze zu / als vor die lange weile zu lesen / und sich darinnen zu belustigen: Aber diese confundiren finem historiae minus principalem cum principali, welcher ist das man nicht alleine kan wissen / was für uns alhier geschehen / sondern daß wir auch eine Warnunge davon nehmen / daß böse fliehen und daß gute imittiren.

Dannhero lesen wir von dem Xenophonte, daß / da er das Oraculum consultierte, wie er doch sein Leben solte nützlich anstellen / ward ihme geantwortet: Er solte viele mit den Todten

ten umgehen / das ist der verstorbenen Leuten Geschichte lesen und sich darnach richten. Casp. Ensius epidorp. reliq. p. 17.

Das aber E. E. W. E. W. E. G. Str. G. Str. G. G. ich dieses Wercklein für allen andern dediciren wollen / ist nicht alleine die Ursache / daß ich sie für viele andere für meine sehr gute gewogene Herren und Freunde erkenne / sondern auch weil mir ihre affection zu diesem meinem intent nicht unverborgen ist / dannhero ich nicht zweiffle / sie nicht alleine durch ihre autorität auch andere zu gleicher intention extimuliren, sondern auch viele præjudicia verhüten / und mein wolgemeinetes Werck bey autorität erhalten werden. Erbiere mich hinwieder zu dero Diensten nach aller Möglichkeit / und thue sie sampt dero löblichen familien Götlicher protection zu langwiriger prosperität empfehlen / Adum Dorpat / den 20. Octobr. Anno 1633.

E. E. W. E. W. E. G. Str. G. Str. G. G.

Dienstgeflüssener

Fridericus Menius P. L.

Historiarum und Antiquitatum
Profess. daselbst.

FRIDE-

FRIDERICI MENII

Historischer PRODRAMUS des Lieff- ländischen Regiments und Rechtsens.



Als massen auff Verordnung der hohen Königlischen Officianten dieser Landen / ich die Historien dieser Lieffländischen Provinz zu Papier gebracht / hat / wer da gewolt / aus meiner Intrada An. 1630. bey Gerhard Schröder zu Riga gedruckt / vernehmen mögen. Daß aber viele (wie ich höre) mich hin und wieder außtragen und verleumbden / daß ich mehr von mir geschrieben und promittiret, denn ich præstiren könne / weilen annoch bis dato, alles dessen so ich promittiret, nichts an des Tages Licht gekommen; Daran thun sie mir ungütlich / und bin ich an selbem unschuldig / dann ob wol über alle Hoffnung und Zusag / so wol von der Obrigkeit als einiger privat Person / ich weder Hülf noch Zuschub befunden / so bin ich doch nicht destweniger / nicht allein mit der Chronic, sondern auch mit mehr denn 30. andern Wercklein nicht ohne geringe Mühe / Unkosten und dispendio rei familiaris, nunmehr so weit fertig / daß schon für längst eines nach dem andern zum Druck gegeben werden können / wañ nur Buchhändler vorhanden gewesen / so solche Werke hätten an sich nehmen und verfertigen lassen wollen.

Unter dessen aber ich nunmehr von An. 1625. etliche Jahr hero an den Lieffländischen Historien gearbeitet / und nicht allein umb vorfallender Geschichten halber / sondern auch voraus wegen Restituierung etlicher Geschlecht-Register / ich mancherley Privilegia, recessus, contractus, und dergleichen antiquitäten

Intrada der
Lieffländischen
Historien.

Autor wird
vergeblich
calumniere

Warumb
die zugesagte
Chronic
noch nicht
aufgekommen.
Wenig vor-
schub.

Ursach und
Gelegenheit
wie Autor
an die Lieff-
ländische
Rechte ge-
kommen.

B

durch

durchsehen müssen / seynd schier mehrentheils alle Ließländische Rechte und Rechts-Gebraüche / deren sie sich von Anfang bis hieher in so mancherley der Herrschafften Veränderung gebraucht / in meine Hände gerathen : Da mir dann nicht uneben in den Sinn gefallen / daß selbige wol mit hohen Nutzen dieser Provinz dermaln eins zu Papier gebracht und den Einwohnern / so wol Magistrat als Untertanen / möchten communicirt werden. Dann ohne das / daß die auff Sisel / in Cur- und Estland an noch ihre judicia haben / darinnen allezeit nach ihren recessen und placitis procediret wird / so haben J. R. M. von Schweden hochseeligen Angedenckens auch das übrige Ließland auff ihre alte Gewohnheiten und Rechte confirmiret. Ob nun wol etliche (voraus die in Est- und Curland) ihre beschriebene Rechte haben / darnach sie gemeiniglich procediren, so habe ich doch dreyerley Mängel daran befunden. 1. Daß der eine district nicht weiß was der ander für Rechte hat / welches dann in remissionibus und causis concurrentibus nicht wenig Schaden und Irrthum verursachen pflaget. 2. Daß keine unter ihnen allen den vollkommenen jurium & consuetudinum catalogum, ganz haben. 3. Daß / was sie haben / ihnen auch mehrentheils ohne Nutzen ist : Dann erstlich ist es ein indigesta moles und ohne einige Ordnung : Fürs andere / so wissen sie nicht dero Anfang und Ursach / worauff sich nehmlich dieser oder jener lex fundiret, und woraus er entsprungen : Drittens / so seyn deren etliche welche zum theil dem Ansehen / zum theil aber auch der Wahrheit nach / nicht wenig gegen einander streiten und wissen sie also nicht / selbige gegen einander zu reconciliiren. Viertens so wissen sie auch ihre eigene Rechte nicht in das jus civile zu reduciren, und mit dem Lübischem / Sächsischem / Polnischen / Schwedischen Rechten zu conferiren. Ich geschweige / daß in dem übrigen Ließlande J. R. M. so wol in Geiſt als Weltlichen Sachen /

Ursachen wodurch Autor bemogen die Ließländische Rechte zu publiciren.

Was für Mängel an den Rechten zu befinden / deren sich an jeho etliche in Ließland gebrauchen.

das Recht in allen dreyn instantzen wol bestellet / und doch aber die Untersassen auff ihre alte consuetudines bewidmet. Nun hat aber solche weder Richter noch Part / sondern wird das Recht gesprochen / als es ein jeder versteht und ihme zu paß kommt : Welten aber die meisten / die Ließländische consuetudines nicht haben / das jus civile aber nicht verstehen / und sich in decisionibus bald auff das Schwedische bald das Lübische Recht / bald auff die Polnischen statuta, bald aber auff das Schwedische Labbuch fundiren, so lauffen bißwellen solche wunderbare confusa und contrariae decisiones vor / daß einem / so es versteht / das grausen ankommen möchte / und die im Hoff- oder Ober- Gerichte deßfals gnug zu arbeiten haben. Nun wäre solches genug / wann es geschehe in einer Provinz / da die jura municipalia so reiff nicht wären oder außreichen könnten : Von den Ließländischen Rechten aber muß ich bekennen / daß sie so absolut und vollkommen / als wo etwa an einem Orte mag möglich seyn / außgenommen / daß sie nicht in einem corpore, sondern annoch crude in ihren membris hin und wieder vertheilet seyn. Welche / so sie in ein corpus gebracht und nach den titulis juris communis ordentlich abgetheilt wären / wüßte ich nicht was in hoc passu diesem Lande erspriesslichers wiederfahren möchte. Indeme ich nun bey mir wol betrachtete / was von dem Philosopho Diogene erzehlet wird / daß da er in der Stadt Corintho war / und sahe daß in dero Belägerung jedermann beschafftigt wäre / dieses oder jenes hinzu zutragen damit die Stadt besetztiget und für feindlichen Anfall bewahret würde / und aber weder etwas wußte noch vermochte / welches er dem gemeinen Besten nütze zu seyn erachten könnte / wolte er dennoch nicht müßig seyn / sondern das mit gutem Willen ersehen / was ihme im Werck ermangelte / nahm derohalben sein grosses Weinfäß (in welchem er an statt eines Hauses zu wohnen

Die Ließländische Rechte sind vollkommen und haben wenig Mängel.

Auß der publication der Ließländischen Rechte

Exemplum Diogenis in Corintho

ändern mahl in Lieffland geschicket worden / hat er den Bürgern das Recht/ so sie von Gottland mitgebracht confirmiret. Es hat aber damit die Gestalt: Daß/ demnach A. 830. die vornehmste und nebst Constantinopel in ganz Europa beruffene Kauff- und Handelstadt Vineta in Pommern/ im Wasser vergangen/ ist zwar aus den alten ruderibus Julin wieder erbauet / aber der Handel ist nach Wißbuy auff Gottland transferiret worden/ also daß viele Bürger aus den Teutschen Städten sich dahin begeben. Wie aber hernach (wie vor gesagt) Lieffland auffgesetzt worden/ ist von An. 1158. an die Wißbuyische Fahrt ziemlich in Abgang gerathen/ also/ daß wie endlich die Stadt Riga gebauet/ viele Teutsche Bürger von Anno 1206. an biß 1224. von Wißbuy sich nach Riga begeben und sich unter sich selbst ihres Rechtens welches sie von Gottland mitgebracht gebrauchet haben/ biß ihnen solches besagter Päpstlicher Gesanter confirmiret hat. Es ist aber verfasst in 11. Büchern/ daß I. ist das Rahts Buch und begreiffet 3. Art. daß II. das Voigts Buch hat 27. Art. daß III. das ist von Zeugen/ daß IV. von Erbschafft/ hat 17. Art. daß V. von Ehesachen der Güter halber/ hat 21. Art. daß VI. von Ehesachen der Freyhalber/ hat 12. Art. daß VII. von Vormundschaffen und Testamenten/ hat 13. Art. daß VIII. von Verfälschung hat 7. Art. daß IX. von Gewalt/ Blau und Blut hat 26. Art. daß X. von Raub und Dieberey/ hat 10. Art. daß XI. von Schiff Rechte/ hat 22. Art. Auff dieses Recht ist auch die Stadt Dörpt/ nachdem sie eben dieß Jahr gebauet/ fundiret worden.

IV.

Das vierte so in Lieffländischen Rechten befunden und annoch zu Riga und Dörpt gebraucht / auch alle Sonntage für Michaelis abgelesen werden sol/ ist die Bürger oder Baursprache und hat 100. Articulos.

V. Die

V.

Das fünffte ist der Berber und Schumacher Recht.

VI.

Das sechste ist die alte Münz valuation.

VII.

Das siebende ist die alte Landmasse/ nemlich wie viel ein alter Lieffländischer Hacken in die Länge und breite haben müsse.

IIX.

Nun erfordert auch die Ordnung/ daß von Land. und Ritter- Rechten etwas gesagt werde: Mit denen ist es also gehalten/ daß die Bischöffe ihre Stifftsvoigte/ die H. Meisters aber ihre Commendatores hin und wieder auff den Hauptschlößern gehabt/ welche nicht allein ihre Unter. Vöigte gehalten/ sondern man hat auch aus denen vom Land- Adel/ gewisse Land- und Mannrichter verordnet/ von welchen die Appellation an die Commendatores, und von dannen an die Hn. der Lande gegangen. Nach was Rechten und Gewonheiten aber sie Anfangs gerichtet/ kan man so eben nicht wissen. Dann was Königes Waldemari II. Privilegia belanget/ meinen zwar viele (ist solches auch bey etlichen Copien geschrieben) daß solche gegeben seyn sollen/ An. 1215. aber solches ist falsch/ denn aus den Historien erweißlich/ daß damalen der König für Hamburg gelegen/ und in Lieff- oder Estland noch zur Zeit nimmer kommen. Es verhält sich aber also damit: Nachdem den Dänischen zu Reval der glückliche progress des Ordens begunte zu verdriessen/ subornirten sie An. 1227. einen falschen Legaten mit Päpfl. Bullen / darinn dem Orden geboten ward/ hinführo nicht mehr mit dem Schwerdt/ sondern mit Predigten die Heyden zu bekehren. Wie der H. Meister solchen dolum vernommen/ hat er mit Heerskrafft die Dänen aus Lieffland verjaget und ihnen ganz Estland abgenommen. Wie aber so wol am Päpfl. als Käyserl. Hoff endlich An. 1238.

die

V.
Der Berber ist
Schumacher
Ordnung.

VI.
Die alte Münz
valuation.

VII.
Die alte Lande
und Hacken
masse.

Land-Rechte.

Irrthum der
Zeit wann Kön.
Waldem. Privi-
leg. gegeben
sey.

Anfang und
Ursache des
Privilegii
Waldemari
II.

III.
An. 1224. das
Gottländische
Recht von dem
Päpfl. Legaten
den Rigt-
schen gegeben.

Gelegenheit
des Gottlän-
dischen Rechts.

Ordnung des
Gottländische/
Rigtischen und
Dörptischen
Rechtens.

IV.
Die Bürger-
sprache in
100 Art.

die Restitution erkant/und der Liefländische Ritter Orden seinen alten Habit verlassen/und (auff daß sie darinn also gegen die Dänen desto stärker werden möchten) sich in den Teutschen Orden derer in Preussen einkleiden lassen/ von welchen ihnen Hermann Falcke zum Meister gesetzt und damahlen von beyden Parten beliebt worden / daß in den Preussischen Orden die Oberländer und Hochteutschen/ in den Liefländischen aber die Niederteutschen/ Sachsen und Westphälinger eingenommen werden solten ; Und haben sich darauff auch beyde Parten/ die Dänen nemlich und der Orden/ mit einander verglichen / also daß die Dänen Harrien/ Wyrland / Wycke und Allentacken wieder erlanget ; Jervien aber dem Orden abgetreten. Wie nun also alles zum friedlichen Stande gerahen/ hat gedachter König Waldemarüs denen von Adel etliche Privilegia und Lehen-Rechte verliehen/doch also/daß auch deren die in Curland/ auff Sjel in den Stifffern/ und in des Ordens Landen/ gleichfals genossen/ und (mutandis mutatis) wie solches die Wort der Präfation in des Königs Erici confirmation außdrücklich bejahen/ sich gebrauchen möchten. Es war aber nicht sonderlich beschreiben oder versiegelt/ sondern nur in practicabili consvetudine & observantiâ, dannenhero es auch folgends gar unter die Banck gekommen / und in vielen Stücken (wie abermahl verba ejusdem præfationis lauten) gebrochen worden. Bis endlich A. 1251. König Ericus betwogen worden/ solches zu Papier und wieder in Gebrauch zu bringen. Dasselbe Liefländische Ritter-Recht hat 49. Art.

IX.

Folgends ist auch in Gebrauch gekommen das Baur-Rechte in 42. Art.

X.

Wie dann auch die Ordnung des Liefländischen Adelichen Heergewettes.

XI. Wie

IX.
An. 1238. das privil. Waldemari dem ganzen Lieflande gegeben aber unterschrieben.

A. 1251. Waldem. privilegii von König Erico renoviret/ beschriben und in recht stand gebracht mit 49. Art.

IX.
Liefländisch Baur-Recht mit 42. Art.

X.
Liefländisch Heergewet.

XI.

Wie An. 1293. in S. Martini Nacht in der Stadt Riga ein grosser Brand entstanden / wolte E. E. Raht für dergleichen Schaden sich ins künfftig besser vorsehen/ publicirte derohalben eine sonderliche Bau-Ordnung/ die hat 19. Articulos.

Anno 1328. Hielt der Hoffmeister in Preussen. H. Warner von Ursell ein grosses Capitul/ darinnen etliche statuta verfasst worden/ wornach sich beydes die in Preussen und Liefland solten zu richten haben.

XII.

An. 1329. gab König Christophorus den Weibs Personen in Harrien und Wyrland de successione feudi ein statliches Privilegium, welches begreiff 6. Articulos.

XIII.

Ob nun wol in diesem Privilegio mit verfasst/ daß Harrien/ Wyrland/ Wycke und Allentacken zu ewigen Zeiten weder verkaufft noch verpfändet werden solten/ so begab es sich doch A. 1340. nach des Königes Tode / daß des Kaysers Ludovici Bavari Sohn/ auch Ludovicus genant/ Marggraff zu Brandenburg und in der Lausitz/ Pfalzgraff am Rheim/ Herzog in Böhern und Särndten/ Graff zu Tyrol und Gdrz 2c. jetztgedachten Königes Christophori Tochter Margaretham zur Ehe nahm und gab ihr ihr Bruder Waldemarüs III. das annoch restirende Estland zum Brautschatz/der Contract wurd gemacht zu Spandau Dominica Oculi. Welln ihm aber solche weit abgelegene Lande zu besitzen ungelegen/ als erlangte er von dem Kaysen seinem Vater die Freyheit selbige Länder an einen anderen zu verkauffen/ welche concession gegeben zu Landshut in Böhern Dominica Latare. Darauff wurde er eines mit dem Meister Teutschen Ordens zu Jerusalem H. Heinrich Lüsener/ daß er ihm dafür geben

XI.
Rigische Bau-Ordnung An. 1293.

XII.
König Christophori Privil. von successione beyderley Geschlechtes.

An. 1340. gibt Kön. Waldem. seinem Schwager dem Herzog von Böhern dz Estland zum Brautschatz.

Herzog Lütw. von Böhern verkauft solches an H. Lüsener den Hochmeister Teut. Ordens für 6000 M. An. 1342.

solte 6000. Marck Goldes / der Contract ward gemacht zu Tangermünde die Matthiæ Apostoli Anno 1341.

Protestation des Königs Waldem.

Waldemarus zählet seinem Schwager selbst Geld.

Waldem. verkaufft Estland dem Hochmeister vor 19000 M. Goldes.

Der Hochmeister verhandelt solches an den Lieffländischen Meister.

XIII. A. 1346. Der Hochmeister Zusamer confirmiret den Estländern ihre Privilegia.

XIV. H. Conradi v. Jungingen privil. A. 1397. n. 5. Art.

XV. Statuta Mariaburgensia, in 10. Articulis Anno 1405.

So bald König Waldemar solches vernommen / protestirte er darwieder / und sagte / daß / ob er wol seinem Schwager potestatem alienandi gegeben / so hätte er doch sich selbst das jus prioritatis vorbehalten / solte ihm derowegen billig vor erst angebohten worden seyn. Zahlete also selbst seinem Schwager die besagte 6000. Marck Goldes / und was der H. Meister darauff außgezahlet / rechnet er von der Summa ab / erbote sich annoch mit selbigem zu handeln / beehrte aber nicht weniger dann 30000. Marck Goldes. Weilens aber kurz hernach des Königs Bruder Otto sich in den Orden begab / wurd die Summa abgerechnet biß auff 19000. Marck / welche der Hochmeister zum Theil bezahlete. Doch weil er sonst mehr Ausgaben befand / ihme das Land auch abgelegen war / verhandelt er solches Anno 1346. hinwieder an den Meister in Lieffland / Hn. Goëßwin von Erck / der erlangte von vorbenanten Hochmeister (welchem nunmehr der Lieffländische Orden unterworfen) daß er den Lieffländern des Königes Waldemari II. und Christophori privilegia confirmirte.

XIV.

Wie auch hernach H. Conrad von Jungingen Hochmeister geworden / hielten sie gleichfals durch ihren damaligen Meister H. Waldemar von Bruggeney umb gleichmäßige confirmation bey denselben an welcher A. 1397. ihnen nicht allein ihre vorige privilegia confirmirte, sondern auch in 5. Art. verbesserte.

XV.

Anno 1405. demnach grosser Mißbrauch eingerissen war / verelnigten sich beyde Orden / in Preussen und Lieffland / hielten zu Martenburg in Preussen ein Capitul / und machten daselbst 10. Statuta, darnach sich beyde Provinzen richten solten.

XVI. An.

XVI.

An. 1452. hat Ludwich von Erlingshausen / Hoffmeister in Preussen / denen in Harrien und Wyrland ihre Privilegia confirmiret, und also erkläret / daß solche keiner / als der im Lande bleibet / sol zu genieffen haben / sub dato Martenburg Dienstags nach Ostern.

XVI. Privilegium Ludovici v. Erlingshausen An. 1452.

XVII.

An. 1457. hat H. Johann von Mengden / sonst Osthoff genannt / Meister in Lieffland / denen in Harrien und Wyrland ihre vorige Privilegia nicht allein confirmiret, sondern selbige auch also verbessert / daß die Einwohner hinführo zu ewigen Zeiten mit keinen Schatzungen oder neuen Auflagen sollen beschweret werden / sub dato Wolmar, die Valentini.

XVII. Privilegium H. Johani von Mengden An. 1457.

Ob nun wol Harrien und Wyrland samt den dazu gehörigen Landen jure emptionis an den Lieffländischen Orden kommen / so war doch das jus superioritatis annoch bey den Hochmeister und dessen Hoffmeister in Preussen : Aber folgendes erlangte der Lieffländische Meister H. Johann von Mengden von dem Hochmeister H. Ludwich von Erlingshausen / daß die von der Cron Dennemarc erkaupte Estnische Lande von des Teutschen Ordens jurisdiction eximiret wurden / und daß das supremum dominium alleine bey dem Lieffländischen Orden bliebe / dato Königsberg Dienstags nach Cantata An. 1459.

Meister Johann von Mengden kauft Estland aus des Teutschen Ordens jurisdiction An. 1459.

XIIX.

An. 1491. wie dann auch 1500. hielten die Stände in Harrien und Wyrland in beyseyn des H. Meisters H. Johann Freytags von Lörlingshaven einen Landtag / und machten da sonderliche Statuta wegen des Gerichtlichen Proceß in 13. Articulis.

XIIX. Statuta wegen des Gerichtl. Proceß An. 1491. in 13. Art.

XIX.

An. 1507. ließ der Meister in Lieffland H. Walther von Plettenberg eine sonderliche Ordnung außgehen / in 11. Artic. wegen

XIX. H. Plettenbergs Statuta wegen des Braunschages etc.

des Braut-Schases/ Morgen-Gabe und Hochzeit Verehrung/ wie es damit in allen Liefländischen Provinzen solte gehalten werden.

XX.

Ejusdem constitutione wegē restitutione der Bauren Anno 1509. in 27. A.

An. 1509. machte vorgedachter Meister eine sonderliche constitution, wie es mit restitution der überlauffenen Bauren zwischen den sämtlichen Liefländischen Provinzen hinführo sol gehalten werden/ in 17. Articulis.

XXI.

Eiusdem statuta von Gerichtl. handeln.

An. 1510. ließ vorgedachter Meister noch andere Statuta publiciren von Gerichtlichen Handeln in 6. Articulen.

XXII.

Transactio zwischen obgedachten Meister v. Bischoff Joh. zu Reval des Gerichts h. der 2. 1516.

An. 1516. nachdem zwischen des H. Meisters und des Bischoffs von Reval Unterthanen/etliche Irrungen der jurisdiction halber eingerissen waren/ ist endlich solches vertragen und per transactionem zu beyden Seiten beliebt worden/ wie es desfalls in künftigen solte gehalten werden.

Meister Walther v. Plethenberg ertrug das ganze Liefland von der Preussischen jurisdiction Anno 1522.

Gleich wie nun (wie droben gesagt) Johann von Mengden/ Harrien und Wyrland zusamt dero Provinzen von des Preussischen Ordens Ober-jurisdiction befreyet: Also hat auch solchends jetzt offtgedachter H. Meister Walther von Plethenberg darnach gestrebet/ wie er das ganze Liefland davon liberiren möchte; Welches er auch endlich mit Erlegung einer grossen Summa Geldes von dem Hoch Meister in Preussen Margg Graff Albrecht von Brandenburg sub dato Königsberg die Michaelis An. 1521. erlanget. Ruffovius und Chytræus zwar referiren solches auff das 1513. Jahr/ aber falsch/ dann die Diplomata können nicht erliegen. Und seyn also die sämtliche Liefländer durch ein sonderlich Rescript desselben Alberti ihres Eydes erlassen/ und an den Liefländischen Meister gewlesen worden/ sub dato Preßburg in Ungarn Donnerstags nach Valentini Anno 1525.

Chytræus und Ruffovii error

Liefländer ihres Eydes von den Preussischen Orden erlassen Anno 1525.

XX.

XXI.

XXII.

Wie nun Liefland also gang und gar in ein Corpus gebracht/ und zwar eine freye Provinz geworden/ als hat Kayser Carolus V. den Meister des Ordens in die Zahl der Reichs-Fürsten angenommen: Wannhero (welches wol zu behalten) gleich andern Reichs-Fürstenthümern hinführo die Appellationes à Principe ad Cameram imperialem nach Speyr gegangen (excepta Esthonia, welches desfalls privilegiert gewesen) inmassen dann Minsingerus singul. observ. cent. 4. observ. 54. berichtet/ daß zwey Liefländische vom Adel/ Reinhold von Rosen und Reinhold von Bietzinghoff alda einen Process A. 1524. wieder einander geführt.

Liefland wird ein Teutisch-Kayserlich Fürstenthumb.

Die Appellationes vom Reichs-Hofgericht gehen an die Kayserliche Kammer nach Speyr.

XXIII.

Wie nun der H. Meister zu solcher Höhe gelanget/ hat er denen in Harrien und Wyrland/ wie dafi auch der Stadt Reval eine sonderliche Caution gegeben von 7. Art. sub dato An. 1525.

Demnach aber nunmehr de An. 1522. 23. 24. das Licht des Evangelii in der Stadt Riga anzubrechen angefangen/ auch viele (so wol im Ritter-Orden als Thum Capitul) selbigem angehangen/ ist durch der gemeinen Pfaffen ungestümes Getriebe zu ihrer defension der Erzbischoff Caspar von Linden angehalten worden; Welcher/ auff daß er solches desto besser verrichten möchte/ den Bischoff von Dorpat Joh. Blanckefeld zum Coadjutore erwehlet/ weil aber dessen fervor die Rigtischen wol wusten/ er ihnen auch libertatem Religionis ihrem begehren nach nicht versichern wollen/ wolten sie ihm nicht huldigen.

Eiusdem cautio dem Estnischen Adel/ und der Stadt Reval gegeben.

Erster Anfang des iherlichen Zunnults. Der Stad Riga controvers mit Erzbischoff Caspar. Erzbischoff Johan wil den Rigtischen die Freyheit der Religion nicht gönnen. Rigtische untergeben sich dem Meister Plethenberg alleine.

XXIV.

Wie auch der alte Erzbischoff starbe/ und sie vernahmen/ daß ihnen der neue Erzbischoff gefährlich nachtrachtete/ handelten sie mit dem Meister des Ordens/ daß er sie wieder den Erzbischoff bey ihrer Religion schützen solt: Dagegen trugen sie die Huldigung/ so er bisshero mit dem Erzbischoff auff die helffte gehabt/ ihm

Eiusdem Privilegium der Stadt Riga gegeben.

Erzb. Bischoff
Johann insti-
girt den Mos-
cowiter wider
Lieffland.

Erzb. Bischoff
muß sich des
Verdachtess
auff dem Land-
Tage entledi-
gen.

Erzbischoffer-
wehlet H. Geor-
gen v. Braun-
schweig zum
Coadjutore.

Das Capittel
erwehlet Tho-
mam Schön-
ning.

Thomas kauf-
fet H. George
mit Gelde abe
An. 1529.

Warumb der
neue Bischoff
Marggraffen
Wilhelmum
zum Coadjuto-
re erwehlet.

Erzbischoff un-
ter Meister werde
vertragen und
der Erzbischoff
in integrum
restituiret.

ihme hinführo gang allein auff: Und gab er ihnen ein Privilegium von 4. Art. die Matthia desselben 1525. Jahrs. Hierüber wurd der Erzbischoff ergrimt/ und fing an den Moscowiter/ wegen der so wol zu Riga als Dorpat in der Evangelischen Reformirung desolirten Russischen Kirchen wieder Lieffland zu erregen. Wie aber solches lauffbar ward/ erregten alle Stände wieder den Erzbischoff einen allgemeinen Auffstand/ und ward er gedrungen/ zu Wolmar auff dem Landtag sich dessen zu entledigen und samt allen seinen Suffraganien dem Orden zu unterwerffen.

Aber nicht lang hernach zohe er zum Käyser/ nicht allein selben auff seine Seite zu bringen/ sondern erwehlete auch Herzog Georgen von Braunschweig/ Canonicum zu Eöllen zum Coadjutore auff daß er von dessen Freunden assistiret desto besser sich gegen dem Orden wehren könnte. So bald solches der Meister des Ordens erfahren/ sahe er wol/ wohinaus solches wolte/ practisirete derohalben mit den Canonicis, daß sie wie der solche Wahl protestiren und aus ihrem Mittel einen Canonicum Thomam Schönningk eines Burgermeisters Sohn daselbsten erwehlen müssen. Dieser zohe alsobald nach Teutschland und kaufte jenen mit Geld abe. Dadurch wurde der Handel für dießmahl gestillet/ welches geschah An. 1529.

Wie ihm aber hernacher den Meister (dem verheissen nach) die Restitution eben so wenig wolte wiederfahren lassen/ nahme er seines Antecessoris practique für die Hand und wehlete des neuen Herzog in Preussen Alberti Bruder Marggraffen Wilhelmum von Brandenburg Canonicum zu Eöln und Mayns zum Coadjutore. Wie nun also die übrige Stände/ voraus aber der Bischoff von Dorpat sahe wo es hinaus wolte/ beredeten sie den H. Meister/ daß er die von Erzbischoff Johanne dem Orden gethane Subjection cassirete, und den Erzbischoff zusamt seinem Coadjutore in integrum restituirete.

Wie nun unterdessen der H. Meister gestorben/ und H. Hermann von Bruggeney in seine Stelle gekommen/ confirmirete er den Rigischen nicht alleine das in 4. Art. ihnen von H. Pleitenberg gegebenes Privilegium, sondern verbesserte ihnen auch solches mit 9. andern und neuen Articulen.

Was massen auch in wehrenden Panquet/ so die Revalischen obgedachten H. Meistern Hermanno von Bruggeney sonst Hasenkamp genennet/ An. 1536. gehalten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft eine grosse Uneinigkeit entsprungen/ erzehlet Russovius Chron. Liv. parte 2. pag. 59. Nun kam es auch so welt/ daß der Meister mehr den Bürgern in dem Falle recht gab/ dann dem Adel/ wodurch etliche vom Adel erbittert/ nicht allerdings wol von dem H. Meister redeten/ deren dast etliche bey dem Meister dißfals angegeben/ und mit Gewalt in Gefängniß geworffen worden. Wie aber der sämliche Adel sich dessen angenommen/ und höchlich dawieder protestiret, ist endlich zwischen beyden Partheyen tranfigiret und sonderliche Statuta in diesem Fall gemacht worden/ wie es hinführo mit den Frevelern zu halten/ und auff was Art man dawieder procediren sol/ in 12. Art. auffgerichtet An. 1538.

Selbigen 1538. hat sich alhie in Lieffland ein guter Mann befunden/ ein Rechts-Gelahrter mit Namen Dionisius Fabri, aus Pommern bürtig; Dieser/ als er gesehen/ daß wegen mangel der Schulen in Lieffland/ wenig gelahrte Leute von Einheimischen gefunden würden/ sondern daß man sich so wol in Welt/ als Geistlichen Händeln mehrentheils mit Außländern behelffen mußte (welchen aber als neothericis die Gebräuche und der Gerichts- Proceß dieser Landen unbekant/ und derhalben nicht alleine eine

grosse

Privilegium
den Rigischen
von H. Meister
Hermann von
Bruggeney ge-
geben A. 1535.

H. Meisters
Herman von
Bruggeney
Constitution
wie es mit den
Frevelern in
Estland sol ge-
halten werden

große Confusion anrichteten/ sondern auch zum öfftern ihren Partien nicht wenig schädlich wären) als hat er den Proceß (wie er in dem Lieffländischen Ritter-Rechte so wol in erster als ander Instanz von Anfangs her gehalten/ und von ihm nunmehr lange Jahr hero observiret worden) zu Papier gebracht/ und in Sächsischer Sprache folgenden 1539. Jahres (doch ohne Namen des Orts) drucken lassen. Unter dem Titul

DIONYSII FABRI

Formulare Procuratorum,

Proceß und Gerichts Ordnung/ nach Art und Weise der Ritter-Rechte in Lieffland/ so wol in den Stifften: Riga/ Dorpt/ Reval/ Ssel/ Curland/ &c.

Als auch in Harrien/ Wyrland/ Jervien/ Wyte/ Allen-
sacken &c. und also gemeinlich über ganz Lieffland/
mutatis mutandis.

Das Werk begreiffet Fünff Bücher/ und wird gelehret.

1. Wie sich Kläger mit der Citation und hernacher Beklagter mit der Antwort verhalten und selbige Schriftlich stellen soll.

2. Wie im Nieder-Gerichte der Kläger seine Sache prosequiren, und Beklagter dagegen recht appelliren sol.

3. Wie man im Ober oder Appellation Gerichte Klage und Antwort fürstellen solle/ biß zur Sentenz.

4. Wie man sich mit der Execution verhalten solle/ biß daß das Urtheil seine Krafft gewinne.

5. Endlich wird eine extraordinari Unterweisung gesetzt/ wie man sich mit Sequestration der Grängen/ Acker/ geschnittenen Kornes &c. und wie solches alles mehr Namen haben mag/ halten sol.

XXIIX.

XXIIX.

Bermuthlich ist auch/ daß das Compendium des Lieffländischen Rechts/ welches Erzbischoff Michael Hildebrand/ und M. Walcher von Plektenberg unlängst zuvor umb das 1500. aus denen bißhero gegebenen Privilegiis und alten Consuetudinibus extrahiren lassen/ und diß Jahr zu Kostock bey Ludowich Diedo in 4. gedrucket worden/ durch eben dieses Mannes vorschub und getriebe zum Druck befördert worden.

Wie nun folgenden 1539. Jahres der Erzbischoff gestorben/ und Marggraff Wilhelm ihm succedirte, ließ er zwar den Rigischen/ (weil er selbst der Evangelischen Religion mit zu gethan war) die Kirchen administration biß auff ein general Concilium nach/ nur daß sie ihm die politicam gubernationem übergeben solten. Weil sie aber die einmahl occupirte Güter nicht gerne aus ihren Händen lassen wolten/ und der Erzbischoff samt seinen Canonicis also nichts erlangen konte/ gaben sie sich sämlich in den Schmalckaldischen Bund/ auff daß sie dessen Hülffe genießen/ und also endlich restituiret werden möchten.

XXIX.

Anno 1542. hat E. C. Kayser der Stadt Riga eine neue Kriegs- und Feuer-Ordnung in 20. Articula auffgerichtet.

XXX.

Demnach auch obgedachter der zu Reval An. 1536. entsprungen Tumult annoch biß dato zwischen dem Adel und den Bürgern viele Wiederrillen erregt/ ist endlich zwischen beyden Partien Anno 1543. transigiret, und in 18. Articula verfasst worden/ wie die vom Adel in der Stadt/ und die aus der Stadt hinweg wieder zu Lande sich verhalten sollen.

XXXI.

Eodem Anno haben alle und sämliche Stände aus allen Lieffländischen Provinzen zu Wolmar eine Zusammenkunft gehabt/

XXIIX.

Das Lieffländische Recht durch H. Plektenberg aus dem alten Privilegiis aufgezoget

Des neuen Erzbischoffs neuer Streit mit den Rigischen

Erzbischoff und Capitul geben sich in dem Schmalckaldischen Bund.

XXIX.

Rigisch Kriegs- und Feuer-Ordnung A. 1542. in 20. Art.

XXX.

Transactio zwischen dem Estnischen Adel und der Stadt Reval 1543.

XXXI.

Wolmarische Constitution aller Lieffländischen Stände.

XXVII.
Dion. Fabri
Lieffländischer
Gerichts Pro-
ceß in 5. Bü-
chern A. 1538.

samt Biel und
Gurland.

Wolmarische
Beschreibung
des Standes in
Liefland eini-
gen Coadjuto-
ren aus der
fremde ohne
der andern con-
sens erwählen
sollte.
Ergbischoff zu
Riga A. 1546.
gebuldiget.

XXXII.

Weister Johans
von der Recken
Privilegium
den Adel in Est-
land und der
Stadt Reval
gegeben.
Anno 1532.

gehabt / und daselbst etliche Constitutiones beliebt in 18. Articulis. Unter dessen / weil sich der Orden befürchtete / daß der Ergbischoff abermahl sich einen mächtigen Teutschen Fürsten zum Coadjutore erwählen möchte / verschaffeten sie / daß Anno 1546. wiederumb eine gemeine Zusammenkunft aller Ständen zu Wolmar gehalten und geschlossen wurde / daß hinführo kein Stand in Liefland mächtig seyn sollte / für sich alleine absq; communi suffragio einen frembden Coadjutorem aus den Teutschen Fürsten zu erwählen: Darauß / und wie auch der Ergbischoff hōrete / daß der Schmalcaloische Bund beging zu zerrinnen / suchete er wieder die Rügischen Hälffe bey dem H. Meister / welcher auch verschaffete / daß er samt ihme zugleich gehuldiget worden / welches geschehen Anno 1546.

XXXII.

Wie hernach der H. Meister gestorben / und H. Johann von der Reck folgendes Anno 1549. in seine Stelle gekommen / hat er dem Adel in Estland und der Stadt Reval ein herrliches Privilegium gegeben / in welchem zugleich seine Statuta mit verfaßt in 10. Articulis, geschehen Anno 1551.

XXXIII.

Weil unter dessen aber die Restitution der Geistlichen Güter dem Ergbischoffe annoch allerdings nicht folgen wolte / und der Groll immer zu glimmerte / wurde es hernach endlich durch eine grosse Kaiserliche Commission beygelegt. Diefelbe Transactio ist geschehen bey Anfange des H. Meisters Heinrichs von Selen Anno 1551. und hat 8. Articulos.

Unter dessen liefse der 50. jähriger Stillstand / so H. Meister Walther von Plethenberg Anno 1508. mit dem Muscoviter gemacht / auff den September des 1553. Jahres zum Ende:
Wurden

Wurden derhalben die Liefländer gezwungen / im Frühlinge des besagten Jahres / umb prolongationem induciarum Legaten in die Muscov abzufertigen / aber es war vergebens / weil der Groß Fürst von vielen dero zu Casan und Astrakan erlangeter Victorien gar aufgeblasen geworden / so war er auch auff die Revalischen / wegen Hemmung der Commerciem, und auff die Rügischen und Dörptischen wegen Desolirung der Reussischen Kirchen nicht wenig erzürnet. Über das hatte ihn auch Ergbischoff Johann (wie oben gesagt) selbst / ohnlängst excitiret, schlugte derohalben den Liefländern solche unmögliche Conditiones vor / deren sie keine annehmen könnten.

XXXIV.

Kamen derohalben im Januario folgenden 1554. Jahres zu Wolmar zusammen / nicht alleine wegen einer andern Legation zu deliberiren, sondern auch zu berathschlagen / wie das justigste Werk recht fortgesetzt werden möchte.

Schicketen darauff selben Jahres alsofort andere Gesanten nach der Muscov / die erhielten 15. Jahr weiteren Stillstand / so fern in den ersten dreyen Jahren die begehrtten Puncta könten verhandelt und richtig gemacht werden.

Ordnete derowegen der Muscoviter seinen eigenen Gesanten nach Dörpat abe / begehrete ihme den alten gewöhnlichen (wie er vorgabe) Zins des wahren Glaubens / jährlich zu geben und zu verschreiben; Solches widerrieten zwar viele / aber der Cansler Holtschuer meinete / man könte die Verschreibung an 100. gestalten Sachen nach / wol geben / hernach aber pretendiren, der Kaiser hätte nicht darein willigen wollen: Stellte deßfals auch etliche ludicras protestationis an / aber der Gesanter lachete und sprach / gib mir nur das Kälbchen her / es sol noch wol ein guter Ochse daraus werden.

D 2

Ursachen war-
umb der Mus-
coviter den
Stillstand nit
prolongiren
wollten.
Muscoviter
schlägt un-
mögliche Condi-
tiones vor.

XXXIV.

Wolmarische
Recess A. 1554.

Andere Lega-
tion nach der
Muscov erlan-
get drey Jahr
Stillstand.

Muscovitsch.
Gesanter er-
langet zu Dör-
pat ein Ver-
schreibung jähr-
liche Contribu-
tion zureichen.

Unter:

XXXIII.
Transactio
zwischen Erg-
bischoff Wil-
helm und der
Stadt Riga
Anno 1551.

Aufgang des
50. jährigen
Muscovitschen
Stillstandes
Anno 1553.

Unterdessen aber verbunden sich die Ließländischen Stände mit Könige Gustavo von Schweden heimlich / daß sie conjunctis viribus im Herbst des folgenden 1555. Jahres den Moscowiter überziehen wolten.

In deme sie aber mitten in den präparatoriis waren / erfuhre der H. Meister Heinrich v. Galen / daß der Erzbischoff seinen Blutsfreund H. Christoffa von Mecklenburg / dem Wolmarischen Compromiß zu wieder / zum Coadjutore postuliret hätte : Weßhalben dann nebst ihme die gemeine Stände solches zu wehren / eufferste Macht angewendet / und dagegen die dem Könige gethane Zusage nicht halten können : Welcher auch deßfals verursacht / wieder aus der Muscov zu rücke zu kehren / deme der Muscowiter alsofort gefolget / und Finnland hefftig verdorben.

Umb diese Zeit wahren viele von den Ließländischen Gebietsgern / welchen der Polnische Pracht und Hoffart nicht übel gefiel / deßhalben grosse Rundschaft mit ihnen machten / auch deßfals insonderheit des Ordens Marschall Caspar v. Münster und der Commendator auff Dünenburg Gotthard Kettler / bey den andern in nicht wenigem verdacht waren. Jene aber sagten / ratio status und respectus ordinis erfoderte solches. Protestirte deßhalben auch der Münster wieder die Wahl des Fürstenbergs als eines unpolitischen Menschen / und der sich in der Polen (welcher Nachbarschaft man doch nicht missen könnte) humor nicht zu schlecken wunte.

Unterdessen aber wie der neue Coadjutor samt den Polnischen / Dänischen und Mecklenburgischen intercessional Gesanten den 27. Nov. angekommen / hat ihn des Meisters Coadjutor H. Wilhelm Fürstenberg nebst dem Erzbischoff auff Rockenhausen gefangen genommen ; Welches (wie Salomon Henning in Chron. Liv. p. 14. saget) eine Ursache und parascève

sceve aller folgenden Polnischen / Muscovitischen / Dänischen und Schwedischen Kriegen gewesen. Denn erstlich / der König von Polen Sigismundus Augustus nahm sie der beyden gefangenen Herren als seiner Verwandten an / kame mit 80000. Mann in Litauen / biß zur Dnixten / nicht weit von der Semgallischen Gränge / und zwung den neuen Meister Wilhelm Fürstenberg dahin / daß er die beyde gefangene Herren loß geben / ihnen alles wieder restituiren / und alle Kriegsunkosten refundiren mußte.

XXXV.

Unterdessen nun die Handlung gestogen / und die Polnische Gesanten ab und zu giengen / haben sie sich deromassen an der Ließländischen Sur- und Semgallischen Landsort verliebet / daß sie hinführo alle Mittel und Wege gesucht / wie sie ihren Fuß darin verlegen möchten. Hieronymus Henning in opere genealogico. T. 4. parte postrema pag. 725. sagt außdrücklich : Suntq; hâc occasione Poloni & Lithuani primum in Livoniam attracti & illecti ut postea ejus patrocini in se susciperent. Weßhalben dann die Polen selbst vorgeschlagen / daß die Ließländer mit ihnen einen neuen Bund wieder die Muscowiter gemacht / welches geschehen zu Paßwalde in Litauen / den 5. Octob. Anno 1557.

Dieses gefiele jedermann / und meinete ein jeglicher / es were nunmehr pax & securitas in allen Gassen / aber da solches dem Muscovitischen Groß Fürsten heimlich verkundschaftet wurde / war es eine grosse Ursache / daß der sonst gegen Ließland genug verbitterter Tyranne noch desto mehr inflammiert wurde : Und weil die 3. Tractations Jahr vorbey / der H. Meister Heinrich v. Galen auch Todes verblitthen / meinete er nunmehr zum Kriege Ursache genug zu haben / und meldete den Ließländern durch einen offenen

Bund der Ließländischen Stände mit Könige Gustavo in Schweden wider den Muscowiter.

Erzbischoff Wilhelm postuliret Herzogen Christoph von Mecklenburg zum Coadjutore.

Solches wehren ihme die Stände und werden also an der Schwedischen Liga wider die Muscov verhindert.

Finnland wird der Ließländer halber von den Muscowiter verheeret.

Anfang der Polnischen Rundschaft.

Der Erzbischoff nebst seinem Coadjutore gefangen.

Achter Anfang aller folgenden Unglücks.

Der König von Polen nimmt sich der gefangenen Fürsten an.

Anfang und Gelegenheit der Polen ersten Anknuff in Ließland.

Dem Muscowiter verdrüß der Bund zwischen Polen und Ließland.

Muscoviter kündiget den Ließländern Krieg an.

J. K. M. von Schweden zu schlagen/ und sich für gewiß recompens dessen defension zugebrauchen.

Unter dessen schriebe der Feldherr zurücke/ und vermahnete sie/ sie sollten sich annoch demütigen/ und die Gelder erlegen/ erbote sich zu gültlicher intercession. Es waren auch Russische Kauffleute/ die erbotten sich das Geld zuverstrecken/ wie aber die Lieffländische Gesanten in die Muscow kamen/ verbote solches der Groß-Fürst seinen Untersassen/ und befahle den Lieffländern das Geld aus ihrem Lande zu holen: Sie zogen zurücke/ aber da war keine Wahrhaft/ keiner wolte auch leihen/ wiewol viele es wol hätten thun können. Wie sie nun endlich (doch gar späte/ und über veranlassene Zeit) angelanget/ und das Geld gebracht/ wolte es der Groß-Fürst nicht annehmen: Doch wurde er noch endlich dazu beredet. In deme kam ohngefehr im Martio die Zeitung/ das in wehrendem Stillstande/ die Lieffländische Besatzung der Leutschen Narva da sie gesehen/ daß in der Russischen Narva ein ungewöhnlicher Hauffen Volckes zusammen gelauffen/ und entweder bezehet gewesen/ oder sich für Überfall befürchtet/ mit 2. Schlangen unter den Hauffen geschossen/ und grossen Schaden gethan/ darüber die Benachbarten praedia gemeinet/ die Reussen hätten den Frieden gebrochen: Seyn derohalben hin und wieder übergefallen/ und haben den sicheren Reussen grossen Schaden gethan. Dadurch wurde der Groß-Fürst abermahl bewegt/ wolte das Geld nicht nehmen/ sondern ließ von dem nehesten angrenzenden Kriegs-Volcke die Narva auff den 9. Aprilis belägern. Unter dessen waren viele Reussische Kauffleute/ welche den Frieden gerne gesehen/ spendirten nicht wenig donaria an des Groß-Fürsten Mächte/ ihn annoch zum Frieden zu bereden.

Neue Friedens Tractaten gehen durch des Großfürsten Betrug abermal zurücke.

Lieffländer bringen Geld.

Ein Castis zur Narva dadurch abermahl der handel zurücke gegangen.

FRIDERICI MENII Historischer PRODROMUS

Sehde Brieff den Krieg an; Voraus weil sie die Anno 1555, letztgegebene Beschreibung nicht wolten halten.

Die Stände schicketen etliche nach der Muscow den Frieden zu behandeln/ aber der Groß-Fürst ließ ihnen betrieglichen sagen/ sie sollten erst arma deponiren, sonst möchte es ein Ansehen gewinnen/ als were er dazu gezwungen. Viele sahen den Pöffen/ wies derrieten solches/ begehrten lieber mehr Volck zu werben/ aber der Meister befürchte es möchte der Tyran dadurch entrüstet werden/ und schaffete die Armee abe.

Sie schicketen alsbald ihre Legaten wieder nach der Muscow/ den Groß-Fürsten/ auff was wege sie immer konten/ von dem Kriege abzuhalten/ er war zwar schwerlich zu bereden/ doch ließ er sich behandeln auff 50000. Reichsthr. auff alle Ansprache/ nur daß ihme das Stifte Dorpat hinführo jährlich 1000. Ducaten geben solte: Sie erböhten sich solches zu holen/ aber er wolts alsfort haben: Da sie nicht hatten wurde er zornig/ ließ sie weg ziehen/ gabe ihnen aber solche Wegweiser mit/ welche sie so weit umbführten/ daß sie erst im Februario zu hause kamen; Interea (che sie die Post bringen konten) schickete er seinen Feldherrn Zär Sigaley einen Tartarischen Herrn mit 40000. Mann/ der kam im Januario in Lieffland/ verherete das Fürstenthumb Wyland und das Stifte Dorpat/ biß an die Narva/ und zöhe damit wieder nach Plescow. Eben zu der Zeit/ da der sämtliche Estnische Adel zu Reval auff einer grossen Hochzeit war/ und sich solchen plößlichen Überfals nicht versah. Wurden derohalben sämtliche Stände verursacht umb Hülffe bey dem Käyser zu sollicitiren, welcher/ da ihme für daßmahl Lieffland zu defendiren unmöglich dauchte/ durch ein öffentlich Rescript den Ständen frey gabe/ sich an einen benachbarten Potentaten/ voraus aber zu

J. K. M.

XXXVI.

Lieffländer präpariren sich nicht.

Lieffländischer Gesanten handlung in der Muscow.

Des Großfürsten Betrug.

Des Muscowers Kriegesher kommt che in Lieffland da nun die Gesanten. Ein groß theil Liefflandes wird verheret.

Käyser weiset Lieffland an Schweden.

Einnahme
der Narva ma-
chet daß die
Tractaten a-
bermal zurük
gegangen.

Wie solches nun abermahl in guten terminis stunde/ kame unverhoffte Zeitung / daß die Narva (durch ein angehendes Feuer) den 12. Maij, auch kurz hernach Neuhaus erobert wäre. Kamen also die Liefländer zu Dorpat zusammen/ laut des Käyfers Commiss/ sich umb einen Schutzherrn umbzuthun / viele so auff Schweden oder Dennemarck stimmten / fundirten sich auff des Käyfers Ordinanz / und die grosse Commodität so selbige Potentaten für den Polen per mare hätten/das Liefland zu entsetzen. Andere aber/ so den Polen mehr gewogen waren/ berieffen sich auff den Paßwaldischen Vertrag/ welchen sie ohne Verletzung ihrer Ehren nicht wol brechen konten: Muste also ihr privat præjudicium, so wol des Käyfers Befehl als auch der Mügigkeit und dem Nutzen præferiret werden. Aber der Muscowiter wurde durch das Glück verbolgen/ wolte abermal vom Frieden nicht wissen/ es wäre dann/ daß sie ihm die eingesommene Orter liessen. Wie solches die Gesanten nicht eingehen dürfften/ zerschlug alle gültliche Handlung/ und wurde die Stadt Dorpat also hart belägert/ daß sie sich dem Muscowiter den 19. Julii Anno 1558. ergeben müssen. Doch haben sie sich wegen ihrer Privilegien und des justigen Werckes etliche Puncta vorbehalten/ welche ihnen zugesagt / auch wieder des Kriegs- Volcks willen (welches lieber gebeutet hätte) gehalten worden.

Nach deme nun Dorpat also schleunig erobert/ auch hin und wieder viele Schlöffer gar unverhofft in des Muscowiters Hände kamen/ finge ein jeder für sich an/ einen Herren zu suchen. Wie der Commendator zu Reval entwich/ hielt das Schloß einer vom Adel ein Monchhausen dem Reich Dennemarck zu gute eine Zeitlang auff/ dadurch wurden die in Estland verursachet/ sich dem Könige Christiano von Dennemarcken per legatos

zu präsentiren, aber/well er nicht gerne mit dem Muscowiter zu thun haben wolte/ sagte er ihnen nichts gewisses zu/nur daß er sie mit etwas Munition und Proviant verstreckete. Wie er aber nicht lange darnach gestorben / und man also an Dänischer Tutel gezeiffelt/ ist der Stadt Reval für eine Summa Geldes das Schloß angeboten worden/ aber der Senat hat solches nicht annehmen wollen.

Folgenden .559. Jahres wie des neuen H. Meisters Gothardi Ketilers Legatis auffm Augspurgischen Reichs-Tage von den Ständen 100000. Ducaten angeboten worden / haben sie gemeinet / es wäre ihnen zu wenig / und also solche nicht angenommen.

Es hat aber solches dem Meister nicht wol gefallen / welcher wo er Raht schaffen / und dem Feinde resistiren wollen / etliche Güter/ so wol dem Herzogen von Preussen als der Stadt Reval verlegen müssen.

Als aber der Bischoff auff Ssel und Curland Johann von Münchhausen gesehen/ daß es wolte über und übergeben/ hat er sein Jus dem neuen Könige in Dennemarcken für eine Summa Geldes auffgetragen/ und ist er näher Teutschland gezogen.

Im Septembri hat der Erzbischoff samt seinem Coadjutore., wie dann auch der Meister des Ordens in Liefland den Schutz-Handel (welchen doch das Käyserliche Rescript an Schweden verwiesen) mit dem Könige Sigismundo Augusto in Polen getroffen / also daß er solte schuldig sein / sie und ihre Länder wieder den Muscowiter zu defendiren, und solten sie ihm für seine Krieges Spesen / nach verrichteten Sachen 600000. Ducaten zu erlegen schuldig seyn / und loco pignoris alsofort neun Schlöffer zu possidiren einräumen. Weil es aber den Polen wo anders umb zu thun war/ beredeten sie den Erzbischoff und den Meister / es wäre hoch von nöhten/ daß

Königes Chri-
stiano in en-
nemarck ab-
schlägige Ant-
wort.

Liefländer ver-
schmehen eine
angebotene
Gabe.

Meister muß
etliche Schloß-
ser verlegen.

Ästlicher Bi-
schof trägt sein
Bistumb der
Cron Dene-
marck auff.

Meister giebet
sich in Polni-
schen Schutz
auff gewisse
Conditiones.

Dem Polen
werden neun
Schlöffer in
Liefland ein-
gegeben.

Polnische Sst.

XXXVI.
Privilegia so
dem Stiff und
der Stad Dor-
pat von dem
Muscowiter
gegeben wor-
den An. 1558.

Liefländer bie-
den sich zu theil
der Cron Den-
nemarck an.

man auff alle Schlöffer Polnische prælidia einnehme: Aber die Rigischen (wie sehr es auch ihnen angelassen wurde) wolten nicht daran.

König v. Polen
leihet dem Meis-
ter Geld.

König Gustavus
in Schweden
vertröset die
Ließländer/ als
er stirbet bald
da.

König Friedrich
v. Dennemarcken
verkaufet
Schleswig Witten
an seinen Bruder
den Herzog
Magnus.

Der Bischof zu
Reval tritt Her-
zog Magnus
sein Bisthumb
auch ab.
Viele Ließlän-
der schlage sich
zu Herzog
Magnus.

Ließländer si-
chen hilff bey
L. Erico von
Schweden.

Folgenden 1560. Jahres leihete der König von Polen auff etliche Pfandhäuser in Curland dem Meister Geld/ vermahnete ihn auch dessfalls bey Schweden hilffe zu suchen/ der König Gustavus auch/ ob er ihnen wol auffrückete/ was Ließland für diesem ihme wegen der Muscowitischen Tractaten für Unglück auff den Hals geführet/ so gabe er ihnen doch gute Vertröstunge/ starbe aber hernach inner kurzen.

Demnach auch König Friedrich von Dennemarcken seinem Bruder H. Magno etliche Länder in Holstein aus Väterlichem testamento einräumen sollen/ hat er ihme die in Ließland an sich gekauffte beyde Seltzer Desel und Witten in Curland dafür abgetreten/ welchem auch (wie er dieß Jahr solche in possession zu nehmen angekommen) der Bischoff zu Reval Maurittus Wrangel das Revalische Stifte für einen benannten recompens abgetreten/ und nacher Teutschland sich begeben/ so schlugen sich auch viele andere Ließländer aus grosser Hoffnung zu ihme.

Wie nun aber der Muscowiter immer mehr umb sich gegrieffen/ auch mehr denn einmahl biß an Reval gestreiffet/ deren auch schon abjagen lassen/ Sie aber gewußt/ daß sie vom Römischen Reiche keinen Schuß haben könten/ und die Polen ihnen zu adfistiren gar zu weit abgelegen wären/ haben sie an dem neuen Könige von Schweden Erico versucht/ ob sie nicht eine gute Summa Geldes von ihme könten auffbringen/ auch auff gewisse conditiones Tutel und Assistentz wieder den Muscowiter erlangen: Er schlug aber mit Vorwendung gewisser Ursachen solches abe; So sie aber (als nunmehr gar verlassen) zum Reiche Schweden sich wenden wolten/ solten sie nicht alleine das/ sondern auch vollkommen Schuß und Hilffe gleich Ihre Majest. eigen

nen Erbländern zu erwarten haben. Solches haben sie dem Meister anmelden lassen/ mit erbieten/ da er sie nochmahlen schützen könte/ sie keinen anderen Herren suchen wolten. Er eröstete sie mit Worten/ aber im Wercke konte er wenig helfen/ nur daß er ihnen etliche Polnische prælidia zu schickete. Dieses gabe ein grosses Ansehen/ und legeten es viele übel aus/ und weil sie sich mit den Teutschen nicht vergleichen konten/ danckete sie E. E. Majt wieder abe.

XXXVII.

Wie sie deren loß waren/ kündigten sie dem Meister ihren Eyd auff/ schworen dem Könige von Schweden/ der nahme sie in seinen Schuß/ und gabe ihnen ein Privilegium sub dato den 2. Augusti Anno 1561.

Wie nun der König von Polen sahe / daß so viele Parteyen in Ließland begunten einzunisteln / mußte er seine einmahl gefaste Intention auff eine andere Art anfahen / bliebe also (die prælidia außgenommen) mit der zugesagten Hilffe aus. Wie er darumb sollicitirer wurde/ gabe er vor / er wäre laut vorigen Contracts nichts mehr als prælidia schuldig / voraus / weil mehr Parteyen sich des Ließlandes begunten anzumassen: Wolten sie derowegen einigen Schuß von ihme haben / so solten sie sich ihme erblich untergeben: Was solten sie thun alle ihre Bestungen hatte er in seinen Händen / und mit prælidii besetzt: Und weil der H. Meister sich sonst nicht retten mochte / und sahe / daß er ein erbliches Fürstenthumb erlangen konte / untergab er sich der Cron Polen / also / daß ihme und seinen Erben das Fürstenthumb Curland und Semgallen erblich bleiben / und er das Ueberdänische Fürstenthumb im Namen des Königes von Polen gouverniren sollte.

E 2

Der

XXXVII.

König Erico
von Schweden
Privilegium
den Estnischen
Ständen und
der Stadt Re-
val gegeben
An. 1561.

Polnische
Prælidia.

Enderung des
Ordens in ein
Weltlich Für-
stenthumb.

Der Stadt Riga cavirte der Polnischer Plenipotent, der Fürst Radzivil den 8. Septembris, aber der Senatus regni wolte den letzten Punct nicht bewilligen/ als wurd für dißmahl nichts daraus. Der Coadjutor H. Christoph. auch/ wiewol er dem Könige verwand/ auch zuvor Beystand von ihm gehabt/ meinete er doch/ es wäre wieder sein Gewissen/ zohē nach dem Käyser umb Hülff.

XXXIX.

Privilegium
des Cürischen
Fürstenthums

XXXIX.

Königes Si-
gismundi Au-
gusti Privile-
gium den Lief-
ländern gege-
ben.

Das Privilegium so dem neuen Fürsten gegeben wurde/ ist datiret den 25. Novembr. selbigen Jahres.

XXXIX.

Den sämtlichen Liefländern / so sich ihme übergeben hatten/ gabe der König ein Privilegium sub dato Vilna den 28. Novembr. Anno 1561.

Nun verdroß aber de Polen/ und denen so sich ihme untergeben/ daß auch mehr Partē/ voraus die Schweden in Liefland mächtig wurden/ grieffen sie derowegen mit Gewalt an/ nahmen auch dann und wann einen oder andern Paß ein/ aber (wie im Kriege geschiehet) behieltens nicht lange. Ja die Schweden spielten recompens, und übeten revins, grieffen in den Polnischen Orten ziemlich weit wieder umb sich/ daher es denn kam/ daß ihre Herrschafft hinführo nicht mehr wie zu Anfangs unterschieden/ sondern ziemlich unter einander vermischet wurde. Wie nun Raht hierüber gestogen ward/ kamen auch die Jesuiter mit ins Spiel: Diese mengeten hundert ins tausend/ und gedachten/ in deme sie den Schweden aus Liefland practisiren solten / wäre es etne Arbeit/ wann sie zugleich darauff bedacht wären / wie sie möchten ihren einmal außgestäuberten Fuß wieder in Schweden setzen: Es war aber solches unmöglich/ wo nicht der hohe Magistrat ihrer Faction wäre. Nun wusten sie aber wol/ daß durch Weibes-Personen deßfals viele außgerichtet werden könte: Aber

Polen ercliden
die Schweden.

Rahtschlogder
Polen.

der

der König Ericus war schon beweiβet/ derowegen machten sie sich an dessen Bruder Johannem/ Groß-Fürsten in Finnland/ bereydeten denn durch unterschiedliche subornirte favoriten, daß er sich mit des Königes Sigismundi Augusti in Polen Schwester Catharina einem Bäßtlichen Fräulein verloben müßte/ derogestalt/ daß der Eltister Prinz/ so von ihnen geböhren würde/ in omnem eventum einen zutritt zum Reich Polen haben solte. Nun sucheten sie aber nicht alleine daß darunter/ daß sie also unterschleiff mit dem Bäßtlichen Fräulein in Finnland / sondern auch von dannen weiter einen sicheren Zugang in Schweden haben könten. Und weil sie wusten/ es ließe wie es wolte/ es würde Johannes König in Schweden/ oder bliebe Groß-Fürst in Finnland/ so würde ihme doch der Eltister Sohn jure nature succidiren: Nun reservirten sie sich auch eben denselben und keinen andern/ auff daß sie also dadurch/ wo nicht ganz Schweden/ doch zum wenigsten Finnland an Polen bringen möchten. Die Hochzeit wurde gehalten Anno 1562. Weil aber des Königes Schatz erschöpffet/ also daß er ihme den Brautschaff nicht lieffern könten/ leihete er noch von ihme eine grosse Summa/ und sagte ihme dafür 6. Häuser in Liefland zum Unterpfande/ über welchen er einen vermeineten Graffen von Argt zum Stadthalter setzte. Wie der hernacher hörte/ daß seyn Herr vom Könige Erico gefangen wäre / practisirete er mit dem Muscoviter: Aber der Polnische Gubernator nahm ihn gefangen/ ließ ihn justificiren, und nahm dem Könige zu gute die Häuser ein.

Des Erzbischoffs Coadjutor aber/ wie er vom Römischen Reiche keine Hülffe erlangen könte/ zohē nach Schweden/ came auch im Anfange des 1563. Jahres mit etlichem Volcke in Liefland/ wurde aber von dem Königlichem Administratore gefangen/ und in Polen geschicket.

Practisirliche
Ehe-Contract
zwischen Polen
und Finnland.

Was die Jesu-
iten mit dieser
practica gesu-
chet.

Schweden ob
Finnland an
Polen zu bring-
gen.

Finnland be-
kommt Polnische
Pfandgüter in
Liefland.

Polen nimt die
Pfandhäuser
ohne Bezah-
lung wieder.

XL.

XL.

Sigismundi
an. Liefländis.
Privilegium

Anno 1566. wiederholte der König Sigismundus Augustus sein Privilegium so er den Liefländern gegeben / und verbesserte es in etlichen Stücken. Geschehen zu Grodna den 26. December.

Liefländer cas-
siren ihre Pri-
vilegia selbst.

Ob nun wol in beyden Privilegiis wol und löblich versehen / daß die Liefländer von keinem andern als Teutscher Obrigkeit solte administrirer werden : So bedachten sie sich doch selbst / und begehrten von dem Könige / daß er ihnen umb mehreres Ansehens willen / und zu behuff besserer Freundschaft einen Polnischen Herrn zum Administratore, und zwar den H. Sokodigin verordnen muste.

XLI.

XLI.

Curländischer
Landschaft
Privilegium
Anno 1567.

Anno 1567. gabe der Herzog in Curland seiner Mitterschafft das Privilegium der gesameten Hand.

XLII.

XLII.

Rigischer Re-
cess eodem An.

Eodem im Februario ist zu Riga ein Landtag gehalten / und daselbst etliche Puncta recessirer worden.

XLIII.

XLIII.

Waußner Re-
cess An. 1568.

Anno 1568. wurde zu Wauschenburg in Semgallen ein Landtag gehalten / und daselbst etliche Puncta wegen selbigen Fürstenthumbs auffgerichtet.

XLIV.

XLIV.

Goldingscher
Recess Anno
eodem.

Anno eodem wurde der Goldingscher Recess gemacht.

XLV. Anno

XLV.

Anno 1570. im Februario wurde der Mitauscher Recess auffgerichtet.

Selbigen 1570. Jahres untergab sich Herzog Magnus mit allen seinen Landen dem Muscoviter / der liesse ihn auch für einen König in Liefland außrufen : Darauff fielen auch viele andere Leute und Schloßer zu ihm / also daß zwischen den Muscovitischen / Magnitischen / Polnischen und Schwedischen Ländern in Liefland keine sonderliche Grängen zu finden / sondern selbige ziemlich untereinander gemischet waren : Aber Herzog Magns Königreich währete nicht lange / sondern lieff auff ein la mi aus.

XLVI.

Im Junio selbigen Jahres gabe der Herzog von Curland seinen Unterthanen sonderliche Privilegia, welche hernacher König Stephanus Anno 1582. confirmirer hat.

XLVII.

Demnach aber unterdessen König Erich in Schweden gefangen / und Herzog Johann in Finnland König geworden / gabe er denen in Harrien und Wyrland ihre Privilegia sub dato Stockholm den 9. Octobris.

Ob sich nun wol die Stadt Riga bisshero allezeit gewehret / dem Römischen Reiche ab und an Polen sich zubegeben / so ist es doch dieß Jahr geschehen / daß sie dem Römischen Reiche auffgekündigtet.

XLIX.

Anno 1572. den 10. Martij, ward der Recess zur Mitau auffgerichtet.

XLIX.

Anno 1578. ward abermahl zur Mitau ein Recess auffgerichtet.

XLV.

Mitauscher
Recess A. 1570.Herzog Ma-
gnus untergibt
sich dem
Muscoviter

XLVI.

Curlische Pri-
vilegia Anno
eodem.

XLVII.

Kön Johann
in Schweden
Privilegium
denen in Har-
rien und Wyr-
land geben.
An eodem.
Riga untergibt
sich dem Cron
Polen.

XLIX.

Mitauscher
Recess A. 1572.

XLIX.

Mitauscher

FRIDERICI MENII Historischer PRODRAMUS

32

Hocceß N. 1578.

gerichtet. Und demnach Herzog Magnus sahe / daß er von dem Muscowiter betrogen war / untergab er sich der Cron Polen.

Herzog Magnus ergibt sich an Polen. Liga zwischen Polen und Schweden wider den Muscowiter N. 1580

Anno 1580. richteten beyde beschwägerte Könige / Johannes von Schweden/ und Stephanus von Polen ein bellum sociale wieder den Muscowiter auff/ also/ daß/ was ein jeder von dem Muscowiter gewonnen / er für dem andern sicher behalten möchte/ und solte keiner deren mit dem Muscowiter Friede machen/ es wäre dann der ander mit hinein geschlossen.

Rigische ergeben sich an Polen.

Anno 1581. untergaben sich endlich die Rigischen an König Stephanum ganz und gar / welches sie sich lange geweigert hatten.

Der Schweden Glück wider den Muscowiter und der Polen Unglück.

Unter dessen ginge der Muscowiter Krieg immer fort. Die Schweden hatten groß Glück/ gewonnen nebst beyden Narwen ein gut theil Ingermanlandes / und nahme nebst den Harrien Wyrischen dem Muscowiter auch noch viel andere Schlösser in Lieffland. Die Polen aber hatten kein Glück/ mußten mit dem Muscowiter Frieden machen. Und weil ihnen der Schweden Glück sehr verdross/ gedachten sie derer in der Friedens Pacification mit keinem Worte : Und weil ihnen der Muscowiter alle die occupirten Örter einräumen mußte/ wolten die Polen/ er solte zugleich mit in die Cession setzen/ daß er ihnen ganz Lieffland abgetreten hätte/ auff daß sie also hernach etwa ein jus prætendiren möchten/ dem Schweden solche mit dem Schwert ab zuzwingen. Aber der Muscowiter sagte/ er hätte keine Macht über andere Güter zu disponiren, es were gnug/ daß er das abtrete/ was er in seiner possession hätte.

L.

L. Rigische Gerichts-Ordnung.

Unter dessen/ und durante adhuc bello, machte E. C. Kahl zu Riga eine neue Gerichts-Ordnung Anno 1581.

Wie nun der Friede im Anfange des 1582. Jahres zwischen Polen

Polen und Muscow geschlossen/reformirte König Stephanus ganz Lieffland: Führte die Jesuiten zu Dorpat/ Wenden und Kokenhusen ein: Begehrete auch solches persönlich zu Riga/ und dazu zwar den Thumb: Aber nach langen tergiversiren mußten sie ihme die Jacobs-Kirche abtreten/ doch zu keiner Jesuitischen Schul/ sondern nur für ein oder 2. Polnische Priester: Aber so bald er die Possession weg hatte/ interpretirte er seine Zusage wie er selber wolte/ und wurde den Rigischen deren keines gehalten. Unter dessen schickete er zum Könige von Schweden/ und begehrete Restitution der in Lieffland eingenommener Güter/ aber er wuste ihme nichts davon zu willen. 1. Weil esliche sich ihme eben so / wie andere der Cron Polen ergeben. 2. Daß/ was er dem Muscowiter abgewonnen / wäre nunmehr beydes jure belli & exacto seyn. 3. Wuste sich König Stephanus zu erinnern/ daß sein antecessor Sigismundus Augustus ihme dem Könige von Schweden an statt des Brautlohnes und geliehenen Gelder 6. Häuser versetzt/ die er doch Zeit dessen Gefängniß wieder occupiret; Als solte er ihme entweder Pfand oder Geld lieffern / oder er wolte wissen das seine zu suchen. Sein Gemahl auch schriebe an König Stephanum beschwerliche Brieffe/ das ihr nicht gehalten würde/ was ihr aus der Cron Polen von Rechts wegen zukäme.

Stephanus reformirte zu Riga.

König Johann von Schweden weiß der Polen postulatis nichts zu willen.

Anno 1582. verfasseten die Rigischen alle ihre Privilegia in ein compendium, und lieffen sich selbiges von Könige Stephano confirmiren. Solche sein zu befinden in dem corpore Privilegiorum Anno 1598. Die Landschafft aber bekam böse Antwort/ und sahen wol/ das ihnen die Polen mehr hatten zugesagt/ als sie ihnen gedachten zuhalten.

König Stephanus Rigische Privilegia.

Anno 1583. starbe Herzog Magnus / und kame die Insul Esel an Dennemarck/ das Stifte Piltten aber an das Königreich Polen.

Herzog Magnus gestorben/ Esel an Dennemarck/ Piltten an Polen bekommen Anno 1583.

F

Dies

Bischoff zu Wenden samt einem Thumb-Capittel.

Jesuiten Col- legium zu Dörpat. Jesuiten pro- fessoren den Rigitischen ein Collegium.

Groll zwischen dem Racht und der Bürgerschaft zu Riga.

Forma des Weltlichen Regimentes in Lieffland.

Neuer Racht zu Dörpat.

LI. Ordnung wie es mit der Rachtshafft zu Riga im Dörpat so gehalten werden.

Dies Jahr wurde auch die so wol in Geist, als Weltlichen Sachen zuvor erdachte Regiments-Form in das Werck gesetzt/ und der erste Bischoff Joh. Patritius nach Wenden verordnet/ auch daselbst ein Thumb-Capittel/ und zu Dörpat eine Probstley nebst einem Jesuiten Collegio auffgerichtet. Der Jesuiten General Pater Campanus kam auch mit 12. andern seines Ordens nach Riga/ präsentirte aus des Königes Günst ihnen eine Academiam oder Collegium, welches viele andere nicht erlangen können/ rühmete sehr der Jesuiten Actualität, Fleiß und Gottseligkeit: Aber S. E. Racht bedankete sich ihres guten erbietens. Dennoch aber konnte man ihnen nicht wehren/ daß sie auff des Königes Eigenthumb/ im Kloster/ einnistelten/ und zu St. Jacob ihren Gottesdienst hielten. Dieses vermehrte bey den Bürgern den vorigen Grollen wegen Tradierung der Kirchen/ wegen welcher sie etliche im Racht verdächtig hielten. Jene aber berietten sich hinwieder auff des Ministerii und gemeiner Bürgerschaft consens, wie dann auch auff die treibende unumbgängliche Noth. Im Weltlichen Stande wurden drey Präsidentschafften angerichtet als zu Dörpat/ Wenden und Varnau. Der General Gouverneur aber hatte seinen Sitz zu Riga. Es wurde auch verordnet/ wie es mit dem Landgerichten/ gemeinen Zusammenkünfften und Appellationibus solte gehalten werden. Zu Dörpat (welches nunmehr von dem Muscoviter erlesdaet) gabe der König zu/ daß nunmehr wieder ein Teutscher Racht von 13. Personen und 3. Burgemeistern möchte bestellet werden.

LI.

Darauff wurd Anno 1587. eine allgemeine Bewilligung gemacht / wie es in Erwehlung der Rachtsherrn zu Riga und Dörpat hinführo solte gehalten werden.

Selbiges

Selbigen Jahres bekamen auch die Rigitischen ein Königlich Befehl/ den neuen Calender anzunehmen: Nach langer Tergiversation, erfunden sie den Racht/ daß sie es mit gutem Gewissen wol thun möchten/ voraus so sie einander viel grösser pericul dadurch decliniren könten. Hierinnen consentirten die Priester/ der Racht und die Bürgerschaft. Hernacher thate sich die Gemeine bedencken/ und nahme je länger je mehr etliche des Rachts wegen heimlicher Collusion mit den Polen und Papisten in verdacht/ liessen den Rectorem Scholæ nach dem Alten Calender wieder predigen: Und wie derselbe von dem Burggraffen deßfals in carcerit wurde/ nahmen sie ihn mit Gewalt heraus/ captivireten. dagegen den Stadt-Boigt samt den Syndico, und liessen sie beyde nach vieler scharffer tortur decolliren. Da dem Könige (von denen so flüchtig geworden) solches berichtet/ ist er sehr erzürnet/ und hat die Thäter/ und so denen angehangen/ nach Hofe citiret. Unterdessen wurde außgesprenget/ als solten dieselbige mit dem Könige in Schweden wegen Ubergabung der Stadt Riga practisiren: Dadurch bekame der König Stephanus Ursache/ ein Castell auff Dünemünde zu bauen/ samlete viele Volckes/ und liesse solches nahe umb die Stadt her ins Winterlager legen/ und war die Stadt in grossen Nohten/ möchte auch ohne Zweifel bund daher gangen seyn/ so nicht kurz darauff gedachter König eiliges Todes gestorben wäre. Weil aber die Bürger sahen/ daß die Jesuiten alles Übels erste Ursache wären/ jagten sie dieselbe zur Stadt hinaus.

LII.

Anno 1587. gabe Herzog Friedericus in Curland seinen Unterthanen eine sonderliche Caution, worinnen eine feine Ordnung begriffen / wie es hinführo im Lande sol gehalten werden.

§ 2

Nach

Neuer Calen- der zu Riga.

Gemeine wie- der den Racht.

Etliche Rachts Personen werden decolliret.

R. Stephanus helt die Stadt Riga gleichsam als blocquirt.

König stirbt eilich. Jesuiten aus Riga getrieben.

LII. H. Friedericus in Curland Caution und Land- Rechts Ord- nung.

Nach Stephanus den 2. Septembr. vorigen Jahres gestorben/ gaben sich zur Crone Polen viele Competitores an/ aber unter andern hatte der Junge Prinz aus Schweden

dessals die besten Partes, nicht allein weil die alte Königin den groß Cansler/ und der hinwieder im Senatu nicht wenig dazu beredet; sondern es trieben auch solches die Jesuiten aus vorgedachten Grunde/ zwar heimlich doch so stark/ daß ihre Partey allen anderen vorgezogen wurde: Und zwar war er auch zu dem Ende von der Mutter (wiewol wieder Königes Gustavi Testament/ welches auch denen/ so der Päbstlichen Religion seyn/ die Succession abschneidet) erzogen worden. Und weil die anderen grosse Promissiones thaten/ mußte solches auch dieser gleichfalls thun. Ehe aber/ und als solche stylifiret worden/ hat die alte Königin von Polen (wiewol privatim und extraordinarie) solches mit zum Vorschlage gebraucht worden/ daß im Fall dieser Wahl/ die Emulationes zwischen Polen und Schweden nicht alleine aufhöhren würden/ sondern es könnte auch dadurch Polen von der Schuld/ damit es dem Schweden verhasstet/ entfreyet werden. Ja es möchte dadurch das übrige Liefeland von Schweden an Polen/ und also unter einerley Gouverno in ein Corpus gebracht werden. Wie nun solches mit unter die andere Postulations-Puncta mit gesetzt/ und dem Könige Johann insinuiert worden/ hat es ihme also verdrossen/ daß er befohlen/ wofern die Polen nicht davon abstehen würden/ sollte vielmehr der junge Prinz wieder in Schweden kommen; welcher auch dem Vater darinnen gehorchet/ und wie er zu Danzig angekommen/ nicht ehe vom Schiffe aufsteigen wollen/ ehe dann gedachte Puncta cassiret wären: Die anderen Puncta aber hat er nicht alleine gewilliget/ sondern auch über das dem Sohne eine grosse Summa bares Geldes mitgegeben/ welches alles in dem grossen Chronico deutscher erkläret und erwiesen wird; Worauff auch

Warum Sigismundus in der Päbstlichen Religion erzogen.

Promissiones der alten Königin.

Kön. Johanneus streitet wieder der alten Königin in Polen Promiss.

Der Prinz gehet horchet den Vater.

Schwedischer Prinz bringet bare Schätze in Polen.

auch der junge Prinz den 9. Augusti zu Warschau erwehlet/ und zu Cracau den 7. Decembr. gekrönet worden.

Des Tages aber zuvor setzten sie abermahl wegen Cedirung des Estnischen Fürstenthumbs hart an ihn/ voraus weil es zugesagt wäre. Er aber excipirte, es wäre solches conditionaliter geschehen/ auch dabei gesetzt/ wo es nicht geschehen könnte/ sollte die alte Königin alle ihre Verlassenschaft dem Reiche dafür ver schreiben: Und wie sie sagte/ es käme ihnen solches von Rechts wegen zu/ antwortete er/ das könnte er anders beweisen/ und zwar mit dreyen Brieffen Caroli V. Ferdinandi und Maximiliani, daraus zu sehen/ daß die Polen ex mere cessione Magistri ohne wissen und willen den obersten Lehn Herren: Die Cron Schweden aber mit dessen consens an Liefeland gekommen/ und were wol bemächtiget/ solchem zu folge/ auch den übrigen Rest zu sich zu nehmen. Wie sie darauff antworteten/ wofern er nicht willigen würde/ wolten sie ihn nicht krönen/ und würde ihme also schimpfflich seyn unverrichteter Sachen wieder in Schweden zu kommen/ sprach er/ Nein/ es würde ihm nicht schimpfflich/ sondern viel mehr rühmlich seyn/ daß er mehr sein Gewissen denn ein angebotenes Königreich in acht genommen hätte. Darnach wurde es unter ihnen behandelt/ sie solten doch nur damit stille halten/ bis zu des H. Vatern absterben/ alsdann wenn es in seine Hände käme/ könnte die Cession wol geschehen/ aber hievon wußte weder der König Johannes/ noch die Stände in Schweden.

Was von dieser Wahl ein Vornehmer Papiste D. Typotius saget/ kan ich nicht unterlassen zu erzehlen: Fortuna inquit, mortuo Stephano, Sigismundum Regis, Sveciæ Johannis filium evexit an Poloniæ regnum: Sed nequaquam bona est hæc impotens fortuna, cum maximè bona: hinc enim omne id malum, quo Svecia jam flagrat, Polonia

Harter Streit wegen des Estnischen Fürstenthumbs.

D. Typotii eines vornehmen Papisten Zeugniß/ daß aus dieser Wahl viele Unglücks entsprungen.

aduritur. Livonia ferè tota perit. Das ist/wie König Stephanus in Polen gestorben/ hat das Glücke des Königes Johannis in Schweden Sohn zum Polnischen Reiche erhoben: Aber wann das Glücke sich ansehen läffet gut zu seyn/ so ist sies zum allerwenigsten/ denn eben hiedurch ist alles Ubel gekommen/ wovon Schweden an noch glimmet/ Polen brennet/ und fast ganz Lieffland zu trümmern gehet. Wie notabel andere Papisten/ insonderheit aber Antonius Cicarella in vita Sixti V. PP. hievon geredet und geschrieben/ sol im grossen Chronico mit mehrem folgen.

Antoni Cicarella
Bezeugniß.

Des neuen Königes
anschlag Pohlen zu ver-
lassen.

Solches hat auch König Johannes/ ja sein Sohn der junge Prinz selbst wol gesehen: Darumb ist ihnen leid gewesen/ daß sie so tieff in den Handel eingestiegen/ haben beyde auff Mittel und Wege gedacht/ wie sie König Heinrichs Action folgen/ und den neuen König wieder heraus bringen möchten. Rex Poloniae (sagt Typotius) sive convitio Polonorum sive vitio, reditum in patriam parat; Internuncius secretæ patris & filii voluntatis extitit Ericus Bielke longus: patris amor viæ prætenditur. Sed ubi Revaliam ventum est, pater filium in patriam reducere conabatur: Objecere se utriusq; gentis Principes. Sic rediit Sigismundus in Poloniam, ita amans patris & patriæ, ut Poloniam despondere cum sorore Archi-Duci Ernesto voluisse fama obtinuerit. Das ist/ der neuer Polnischer König (weiß nicht/ ob ihm der Polen Mores nicht gefallen/ oder/ ob sie ihr Maul etwa gebraucht hatten) war willens/ wieder in sein Vaterland zu zehen. Der so zwischen Vater und Sohne solchen heimlichen Anschlag triebe/ war H. Erich Bielke/ der lange mit dem Zunahmen/ ein Schwedischer Freyherr. Und das es desto unvermercker zugehen möchte

möchte/ prætendirete man die Kindliche Liebe die er hatte seinen H. Vater zu besuchen. Der Ort war zu Reval bescheiden/ woselbst/ da man zusammen kommen war/ wolte der Vater den Sohn mit sich nehmen. Beyder Königreiche Stände/ so verhanden waren/ hatten desfalls genug zu wehren: Also zoh er wieder nach Polen/ wiewol er beydes seinen H. Vatern und das Vaterland also sehr liebete/ daß er auch im Willen sol gehabt haben/ solches mit seiner Schwester dem Erz Herzogen Ernesto mit zugeben.

Des Polnische
Königs Reise
nach Reval.

Der Anschlag
gehet zurük.

Wie aber der König in der Rückreise wieder nach Riga kame/ urgirete er (eben wie auch in der Hinreise geschehen) die Restitution der Jesuiten/ hefftig: Aber sie difficultirten von einem Tage zum andern/ biß er endlich davon zoh. Daß er aber keine sonderliche Ungnade auff sie werffen möchte/ verhiessen sie ihm die Antwort nach der Mitau nach zu bringen. Ob er nun wol stille dazu schweige/ so verdros es ihm doch sehr; und wie er sich über die Düne setzen ließ/ kehrete er zum Zeichen seiner Ungnade der Stadt den Rücken zu. Ist aber hernach so weit behandelt worden/ daß ein Catholischer Priester daselbst hin möchte bestellt werden: Wegen der Jesuiten aber solte auff künftigen Reichs Tage gehandelt werden

König begehret
an die Rigsche
die Jesuiten zu
restituiren.

König erküret
über der abs-
schlagigen Ant-
wort.

Rigsche bewil-
ligen ein Ca-
tholischen
Pfeben.

LIII.

Anno 1589. schickte der König von Pohlen Hrn. Severin Bonar Castellan zu Bieß und Hr. Leonem Sapieha des Groß-Fürstenthums Littawen Cancellarium; als Legaten nach Riga den entsprungenen Tumult zu stillen: die brachten es so weit/ daß die Exules wieder restituirer, und die 2. Vornehmsten/ so oben gedachte beyde Raths-Personen decolliren lassen/ gleichfalls mit dem Schwert justificiret worden. Daß auch hinführo dergleichen Empörung verhütet/ und der Gemeine die Gewalt

R. Cothmarsch
zu Riga.

Die so die
Nabtscherrn
decolliren las-
sen/ werden wir
der decolliret.

LIII:
Severinischer
Contract zu
Riga A. 1589.

Restitution
der Jesuiten
wird annoch
verschoben.

Rigische nemt
einen Catholi-
schen Pleban
mit etlichen
anderen Prie-
stern an.

Jesuiten aber-
maliges anhal-
ten wird den-
noch verhindert

Jesuiten werde
durch ihre son-
derbare pract.
dennoch resti-
tuiret 1592.

Rigische Lega-
ten in gefuhr.

Gewalt etwas benommen werden möchte / ward dessfalls eine sonderliche constitution gemacht der Severinischen contract genant.

Sie drungen auch sehr auff die Restitution der Jesuiten / und daß sie es wieder in den Stand richten solten / wie sie disfalls mit König Stephano übereinkommen waren. Aber E. E. Rath samt der Bürgerschaft weigerten sich dessen / so viel sie konten. 1. Weil die Jesuiten gar unruhig wären und eine Ursach der vergangenen Tumulten. 2. Hätten sie dem König Stephano keine Jesuiten / sondern andere Catholische Priester einzunehmen zugesagt. 3. Die Jesuiten hätten ihre Possession mit Gewalt erlangt wieder den Contract. 4. So gedachten sie dem König Stephano gethane Zusag annoch zu halten und einen Catholischen Pleban sampt etlichen andern Priestern einzunehmen. Würde also die Sache abermahl an den Reichstag verwiesen / auff welchem bewilliget wurde / daß es also geschehen möchte / welches auch noch selbigen Jahres ins Werk gesetzt worden.

Aber die Jesuiten ruheten dannoch nicht / sondern erhielten nichts destoweniger / daß der König folgenden 1590. Jahres dem Starosten auff Dünemünde befehl gab / sie wieder einzusetzen : Aber die Stadt erhielt so viel / daß es dennoch biß auff folgenden Reichstag verschoben wurde.

Wie aber die listige Jesuiten sahen / daß es damahlen für sie nicht lauffen wolte / protrahirten sie die Sache biß auff Ende des Reichstages und practicirten so viel daß die Sache in der Königl. Kammer mußte ventiliret werden : Da gewonnen sie die Sache ; davon appellirte der Rigische Syndicus an den künfftigen Reichstag.

Darüber ergrimte der König / zog sich solches zum despect an / wolte par force den Syndicum ins Gefängniß haben / aber die Landboten verhinderten es / doch mußten der Rigischen Abgesanten

gesandten in die Restitution verwilligen / welche auch folgenden 1591. Jahres geschehen.

LIV.

Eben selbigen 1591. Jahres / demnach E. E. Rath zu Riga vernahm / daß es mit der Unmündigen Kinder Vormundschaft etwas unrichtig zugien / publicirten sie den 1. November eine sonderliche Vormünder-Ordnung / und liesen sie in 60. Articul das selbst bey Nicolao Wollyn drucken.

LV.

Demnach auch Anno 1593. ein Reichstag zu Warschau gehalten wurde / erhielt der Rigische Syndicus David Hilschen durch Beforderung des Hrn Groß-Sancklers Zamoisey für die Stadt ein statliches Privilegium in 13. Articulen.

Wie auch vorigen Jahres König Joh. in Schweden gestorben / und sein Sohn Sigismundus (nunmehr Pohnischer König) solches einzunehmen begehrte / weigerten sich die Pohnischen Stände lange / ihm die Reise zu verstaten ; Aber viel meinten / es wär nur solches ein Spiegelspexen und könte ihnen nichts Liebets / dann solches wiederfahren / ja es wär eben das Mittel / daß die Papisten in Schweden wieder zu kommen lange gesucht hatten. Zwar das ist gewisse daß den Pabstern sehr wol dabey gewesen / inmassen dann ein vornehmer Papist D. Ty-potius bekennet / daß der Papst Clemens VIII. dem Könige 9000. Ducaten zur Reise verehret habe.

Wie der König zu Danzig kame / wolte par force die grosse Pfarz-Kirche reformiren, aber die Schwedische Räch so bey ihm waren / widerriethen solches hefftig / voraus weil solches den Schweden möchte böse Gedancken machen.

Wie er nun in Schweden kame und im Anfang des 1594. Jahres die Krönunge empfangen solte / und ihm aber etliche Articul vorgehalten worden / wolte er 2. deren nicht bewilligen. 1. Die

LIV.
Rigische Vor-
münder Ord-
nung A. 1591.

LV.
R. Sigismund
3. de Rigischen
gegebenes Pri-
vilegium A. 93.

Polen stellen
sich an als wol-
ten sie ihrem
Könige nicht
gestatten nach
Schweden zu
reisen.

Der Pabst ver-
ehret dem Kö-
nige zu der
Reise 9000.
Ducaten.

Reformation
zu Danzig.

G

Evang

Evangelische Religion in Schweden zu Privilegiren. 2. Und sich von dem Evangelischen Erzbischoff zu Upsal krönen zu lassen / sondern wolte / daß der Päpstliche Legat solches thun solte. Welches den Ständen sehr gefährlich dauchte / weil der Pabst bald ein Jus daraus machen könnte.

Zwispalt des Königes und der Stände in Schweden für der Wahl. Consilium Levini Bulovii.

König schwert den Schweden die einige Evangelische Religion.

LVI.

R. Sigismundi Privilegium denen in Hattarien und Weyland gegeben.

König bricht den Eyd.

Reformirt Kirchen und Schulen.

Entstunde derothalben zwischen ihm und den Ständen ein grosser widerwille; Aber einer von seinen Rätchen Levin von Bülow ein Mecklenburgischer Edelmann stellte ihm ein treffliches Concilium und beredet ihn / sich in die Zeit zu schicken. Also hat er geschworen 1. Daß er keine andere als die Evangelische Religion in Schweden dulden wolte. 2. Daß den Päpstlern keine Kirchen solten eingeräumet. 3. Auch keiner der Päpstl. Religion zugethan / zum Reichs Rath solte angenommen werden. 4. Daß er keine andere / als die Schloß Kirchen für sich und seine Religion begehren wolte.

LVI.

Nach der Krönung ward ein Reichstag gehalten in welchen die aus Harrien und Weyland confirmation ihrer Privilegien erhalten.

Wie nun der König gekrönt war / gab er vor / es wären ihm etliche Puncten über den Kopff genommen / welche er zu halten nicht schuldig / nahm also vier Catholische Kirchen ein und versuchte mancherley Mittel die Päpstliche Religion zu reduciren. Es machte auch bösen verdacht / daß er nicht allein so viel Pfaffen bey sich hatte / sondern / daß er auch so gar geheim mit ihnen war / vor aus da er auch mit dem Malaspina Rätchliche congress und colloquia hielte / woraus auch erfolgte / daß er ihnen so wol auf dem Schloß als in den Häusern Schulen gestattete. Es begab sich auch daß etliche Päpstl. Polen gestorben / und begehrt worden / daß sie in der Lutheraner Kirchen möchten begraben werden. Aber die Schweden gaben vor / es wäre solches ein unbilliges begehren sin demal keinem Evangelischen Schweden jemals in Polen zu Warschau

Schau oder Crackau solches vergönnet worden / sondern man hätte die Todten Körper Vornehmer Stands Personen bis nach Danzig zur Grabstätt bringen müssen. Aber die Pohlen ließen sich nicht daran genügen / sondern brachen die Kirche mit Gewalt auff / die Priester so ihnen die Cangel wehren wollen / verwundeten sie / stelten also ihre Pfaffen mit Gewalt auff die Cangel / und begruben in der Kirch ihre Todten : Wie es dem Könige geklagt wurde / kehrt er sich an keine Sachen. Gegen den Herbst zog er wieder nach Pohlen / und zwar so geschwind / daß er solches nicht einmal mit den Reichs Rätchen sol consuliret, noch wegen des Regiments / Gerichtsinstanzen und Appellations Sachen richtige Abrede genommen haben. Und ob er wol Herz Carl zum General Gouverneur gesetzt / so ordnet er ihm doch 12. Regenten zu / und zwar unter denen etliche Catholische : Insonderheit war Graff Erich ein grosser Papist zum Stadthalter auff Stockholm verordnet / welches bey vielen ein weit außsehen verursachete. Wie nun der König weg gereiset / brach der Groll je mehr und mehr aus / Insonderheit da Graff Erich die Kirchen (welche zu Stockholm dem Könige / doch nicht weiter / dann zu seiner präsenz eingeräumet worden / auch in dessen abwesen) gar in possess zu bringen und mit Jesuiten zu besetzen begunte : Wehrte solches Herzog Carl / trieb die Jesuiten daraus und nahm die Schlüssel zu sich. Da auch Graff Erich hernacher aus einem Hause eine Kirche bauen wolte / wehrte er ihm solches gleichfalls und trieb die Jesuiten von dannen. Dieses verursachte unter beyden Partheyen allerhand Gemurmel. Wie solches Herzog Carl vermerckte / und auch sonst vermeinte / der König hätte die Regiments Sachen nicht allerdings genugsam bestellt. Schriebe er eine Zusammenkunft der Stände aus nach Söder Kopen / woselbst geschlossen wurde 1. Daß laut des Königes Eyd kein ander exercitium Religionis als der Evangelischen

Polen stämmen eine lutherische Kirche und begraben ihre Todten darin.

König straffe keine Gewalt

König zieht schleunig ohne der Stände Consens nach Polen.

Catholische Regenten.

Graff Erich fundirte Catholische Kirchen.

Herzog Carl steuert des Graffen intent.

Städtische Beschlus.

solte gelitten / 2. Dem Könige billiger Gehorsam laut der Ordnung Articuli geleistet / 3. Herzog Carl nebst den Reichs-Räthen / die völlige Administration gelassen werden. 4. Daß keiner seine Klage nach Polen an den König bringen / sondern allda im Reich solle judiciren lassen. Auch 5. die Appellationes nicht in Polen überbringen / sondern damit warten / biß der König ins Reich komme. Und so einer fürs erste dawieder handeln und einige Sententiam aus Polen bringen würde / solle kein Richter solche exequiren, sondern dem Gubernatorn und Senat erst zu erkennen geben / 2c.

Stigfinnubus protestiret dawieder.

Wie solches in Polen berichtet ward / verdroß es ihnen / daß die Appellation nach Polen nicht angehen solte: Der König auch meinte seine Auctorität wär nicht wenig dadurch verleset: schickten also die Polnische Stände an die Reichs-Räth in Schweden / vermahneten sie solche Constitutiones zu cassiren, aber Herzog Carolus und die Reichs-Räthe ließen eine gründliche Apologiam ausgehen / darinnen er ihnen alle ihre capita accusationis refutirte und die Schwedische Procedures justificirte.

Wie auch hernach in Schweden lautbar wurde / daß dannoch der König auf die Appellation und Execution dessen Sententz hart drunge / und die Polnischen Stände über daß annoch einständig bey ihme umab Lieferung des Ehtlandes anhielten / auch Zusage erlanget: ward folgenden 1597. Jahres (wiewol es der König verbote) dennoch eine andere Zusammenkunft zu Arbolg gehalten / in welchem die Süderkopplischen Articuli confirmiret und noch etliche mehr constituiret worden / doch mit höherer Protestation Königl. Respects und zugesetzter sonderlicher Ursachen solcher Intention. Wie solches vollendet / ließ er auch der abwesenden Consens ersodern / aber deren etliche hielten es mit dem Könige und entwichen heimlich. Nun waren auch hin und wieder im Reiche denen er nicht genugsam vertrauen dürffte.

Etliche Reichs-Räthe entwichen nach Polen.

For

Forderte derohalben (als ein Königl. Administrator) von einem jeden juramentum fidelitatis, biß auff des Königs wiederkunft; weilen aber viele sich dessen weigerten / als nahm er deren befohlene Festungen in seine Sicherheit.

Carolus nicht etliche Orter ein.

Wie das der König hörte und eben im folgenden 1598. Jahr ein Reichstag gehalten ward / erhielt er von den Ständen Consens und Assistentz mit einer Armee in Schweden zu rücken. Er schickte aber seine Gesandten voraus / beschuldigte Carolum schwerer Sachen und daß er dem Könige gedachte das Reich abwendig zu machen; Aber Herzog Carolus beschwerte sich noch viel mehr / behauptete seine Unschuld / Liebe zum Vaterland und der Religion; legte alles auff des Königs böse Intention gegen sein Vaterland / dazu ihn die blinde Religion und Päbstl. Rathschläge verursachten / Refutirte auch die ihme fürgehaltene Puncta ausführlich.

Carolus vertheidiget sich gegen des Königs beschwer.

LVII.

Interea erschienen auch auff vorgedachtem Warsawischem Reichstage der Lieffländischen Landstände Gesante Reinhold Brackel Otto Ödnhoff und David Nilchen / klagten sehr / daß ihnen ihre gegebene Privilegia bißhero nicht gehalten worden / voraus daß alle Ehren-Amt mit Polen und Littauern besetzt wurden / und sie gleichsam als Fremdlinge in ihrem eigenem Vaterland seyn müsten. Darauff wurde decretiret, daß die Forma R. P. aufs neue gefasset / und hinführo etwas besser observiret werden solte / also daß drey Palatinatschafften zu Wenden / Dörpat und Parnau / und ein jedes hinwieder gleich wie die Districtus oder Poviatta in Polen und Littauen auffgerichtet / und alle Officianten von allen dreyen Nationen / Polen / Littauern und Lieffländern solte besetzt werden: Die officia eines jeden districtus sein diese 1. Palatinus oder Woywoda / 2. Castellan, 3. Richter / 4. Unterrichter / 5. Notarius, 6. Unter-Cämmerer /

LVII. Neue Lieffländische Regiments-Ordnung.

Neue Lieffländische Regimentsforma.

7. Fendrich/ 8. Truckses/ 9. Untertruckses/ 10. Schäncke/ 11. Unterschäncke/ 12. Jäger-Meister/ 13. Brückenmeister. Den Lieffländern war sehr wol dabey/ aber etliche hielten es für eine Thorheit und unnütze bravada, denn gedachte officia hätten nichts mehr denn den Namen/ und wären mehrentheils nirgends zu nütze. Das Hochgerichte aber bliebe auff dem Schlosse zu

Appellation.

Riga bey dem Gubernatore, von welchem keine Appellation, denn nur in gar hohen Sachen/ solte verstatet werden.

Unterdessen kame der Polnische Gesanter aus Schweden wieder/ und machte sich der König dahin auff die Reise/ zohé Danzig vorbey/ bis in das Kloster Oliva/ da musterte er sein Volck bey 5000. Mann/ von Polen/ Lettauern/ Teutschen/ Ungarn und Schotten: Admirant zur See war Steno Banneer ein Schwede: Obriste aber über die Polnische und Ungarische Infanteria, Wenceßlaus Bekusch ein Ungar; Über die Teutschen Hildebrand Creuz ein Preuß/ und Peter Gotberg ein Pommer; General aber war Georg Farenzbach ein Lieffländer und Wendischer Woywoda. Es schickete auch der König nach Lübeck/ und ließ daselbst alle Schwedische Schiffe in Arrest nehmen/ verbote auch hin und wieder einig Proviant in Schweden zu führen.

Kön. zieht mit 5000. M. nach Schweden.

Sigismundus läßt alle Schwedische Schiffe zu Lübeck arrestiren.

LIX.

Der Stadt-Riga Corpus Privilegiorum A. 1558.

Ehe aber die Armee ablegte/ erschienen der Stadt Riga Gesanten/ und baten umb Confirmation aller ihrer habenden Privilegien/ welches sie erlangeten/ und hießen es Corpus Privilegiorum.

Wie nun die Armee glücklich abgelauffen/ und der König zu Calmar ankommen/ dürffte ihn der Gubernator nicht auffß Schloß lassen/ es wäre dann Herzogen Carolo Friede/ ihm aber und den anderen Unterthanen Sicherheit zugesagt: Solches geschah/ aber so bald es der König ein hatte/ nahm er den Gubernatoren

Sigismundus nimt wider zur sage den Gubernatoren

natoren samt den anderen Prædiciariis gefangen/ und besaßte es (weil er den Schweden nicht trauen dürffte) mit fremdden außländischem Volcke: Schickete auch nach Stockholm und ließ solches besetzen.

verneur auff Calmar gefangen.

Wie aber die benachbarte Teutsche Fürsten sahen/ daß dieser Krieg gefährlich außsah/ schicketen sie ihre Interponenten, Herzog Carol kame auch/ doch mit Volcke wol versichert/erbote sich aber sein Volck zu dimittiren, und Persönlich zum Könige zu kommen/ wofern er solches gleichfals thun/ und ihm Sicherheit geloben wolte: Aber der König antwortete/ er ließe sich in dem Falle nichts vorschreiben/ er hätte das Volck zu seiner selbst eigener Alsecuracion von nöhten. Da sahe Herzog Carol wol wo es hinaus wolte/ begehrete drey Tage Dilation: Farenzbach wiederriechte solches dem Könige/ erbote sich den Carolum entweder durch eine Schlacht oder duellum zu lieffern. Aber der König folgte den Råhten/ und gabe ihm die Dilation. Unterdissin kame ein Ungewitter/ und verdorben viele von des Königes Schiffen/ und Herzog Carolus brachte sein Volck aus dem Hinterhalt herfür/ und gewan dem Könige eine ziemliche Schlacht abe. Nach der Schlacht kamen sie beyde in Person zu parlieren/ und vertrugen sich freundlich: Also 1. Daß alles aufgehoben und vergessen sein/ 2. Die abgewichene Reichs-Råhte Herzogen Carolo zu Bessel gegeben/ und 3. Innerhalb vier Wochen ein Reichstag gehalten/ und in deme alle controversien dirimiret werden solten. Aber kurz hernach wie jedermann niemete/ der König solte von dannen nach Stockholm sich begeben/ reisete er wieder nach Calmar/ und begabe sich von dannen wieder nach Danzig/ und also in Polen/ welches geschehen selbigen Jahres den 16. Octobr. Hieraus könte Herzog Carol wol spühren/ was die Blocke geschlagen/ nahme also alle Schloßer wieder zu seinen Händen/ beyde im Ende dieses und im Anfange fol-

König wil in die Vorschläge nicht willigen.

Sigismundus wird von Carolo geschlagen.

Vertrag zwischen beyden Partien.

Kön. zieht wider den Vertrag heimlich davon.

Carolus nimt die Schloßer wieder ein.

Carolus nunt
Finland ein.

folgenden 1599. Jahres. In welchem auch der König etliche Polen und Lieffländer nach Finnland schickete/ daselbst dem Herzogen Carolo befürchtete Impatronirung zu wehren: Aber es war schon geschehen/ und kamen sie zu spät/ wurden mehrentheils gefangen/ und nach Schweden geschicket.

Revision.

Es wurden auch Commissarii verordnet/ welche nicht alleine die decretirte Regimentsform in Lieffland exequiren, und die Regiments Personen installiren, sondern auch eines jeden eingewessenen Privilegium revidiren solten; wodurch viele Caducken gemacht wurden/ und mancher sein Gut quit ging. Es war ihnen auch befohlen dahin zusehen/ wie das Estland nunmehr zur Cron Polen gebracht werden möchte. Denn auff daß der König die Polen zu Recuperirung der Cron Schweden so viel williger haben/ auch einen sicheren Zugang in Finnland erlangen möchte/ hatte er solches nunmehr den Polen zugesaget. So balde solches Herzogen Carolo advisiret worden; ist er auff media Præventionis bedacht gewesen; kame also mit 20000. Mann im Herbst des folgenden 1600. Jahrs zu Reval an/ nicht allein das Estland bey der Cron Schweden zu erhalten/ sondern auch von dannen ab/ mit dem Könige und den Polen desto füglich zu transigiren, auff daß also die Cron Schweden für aller Gefahr desto mehr möchte gesichert seyn. Er schickte auch unterdeß nach Polen/ botte ihnen gültliche Handlungen an. Weil aber nach etlichen Monaten keiner kame/ und er leichtlich erachten könnte/ was sie Machinirten/ gedachte er nicht alleine das Estland bey der Cron Schweden zu erhalten/ sondern auch zugleich mit die Kriegspesen/ so dem Könige Erico und Johanni in Defendirung des Estlandes wieder die Polen auffgangen/ zu fodern/ und sich wegen deren an dem übrigen und Polnischen Liefflande bezahlt zu machen.

Sigismundus
wilt Estland der
Cron Polen
incorporiren.

Carolus komt
Estland zu ret-
ten mit 20000.
M. in Estland.

Carolus beut
den Polen
transaction an

Ursache Caroli
zum Lieffländi-
schen Kriege.

LIX.

Unter dessen confirmirete er denen in Estland nicht alleine ihre Privilegia, sondern verbesserte ihnen auch solche auff ein merkliches.

Und weil er hörete/ das Faren abach bey 3000. Mann zusammen gebracht hatte/ liesse er ihn fragen/ was er sich zu ihm zu versehen hätte/ aber derselbe schickete den Boten noch Polen/ von dannen die Antwort zu holen; welln aber Herzogen Carolo die Zeit zu lange wurde/ fuhr er fort/ und nahme die Parnau ein/ hernach Wenden/ Wolmar/ Dörpat/ 2c. und also ganz Lieffland/ biß auff Riga.

LX.

Anno 1601. hatte Herzog Carl einen Landtag nach Reval außgeschrieben/ in welchem sich die sämtlichen Lieffländer ihm untergaben/ und der Cron Schweden incorporiren wolten. Wurde also H. Johann von Thiesenhusen der Lettischen Ritterschafft Hauptmann/ samt andern Legatis nach Riga geschicket/ nicht in des Herzogen Caroli/ sondern in der Landstände Namen die Rigitische zu vermahnen/ sich von dem ganzen Corpore nicht abzusondern/ quia vis unita fortior. In selbiger Oration so er daselbst publicè gehalten/ erinnert er sie des wunderfamen Polnischen Regiments/ welches nur lauter ad extirpandos Germanos angesehen/ weßfals denn auch sie nicht sonderliches zur Gegenwehr sich geschicket/ sondern den Verlust nur gerne gesehen/ auff daß sie das arme Lieffland mit dem Schwerd recuperiren und der Privilegien berauben könnten/ aber er richtete nichts aus.

Also wurde dennoch der Landtag gehalten und geschah laut eines schriftlichen Recessus der Subjections Handel den 28. Maij. Es schickete auch Herzog Carl annoch zum überfluß/ einen mit Namen Franz Olthöveling an die Stadt Riga sich zu accom-

LIX.

Herzog Carol
Privilegium
den in Estland
gegeben 1600.

H. Carolus
nimt Lieffland
ein.

Ursachen war-
und H. Thie-
senhusen die
Rigitische zur
Schwedischen
beditten bewes-
get.

LX.

Subjections
Contract des
ganzen Lieff-
landes an H.
Carl A. 1601.
den 28. Maij.

accommodiren, aber sie nahmen den Gefanten bey dem Kopff/ und schicketen ihn nach Polen. Wie das nicht helfen wolte/ belagerte er sie den 30. Augusti. Wie aber im Septembri der König von Polen selbst samt dem Groß-Canglern H. Szamoiski mit einer grossen Armee ankam/ verliesse er die Belagerung/ und zohete in Schweden sich zu stärken/ die Polen aber nahmen Wolmar ein/ und nahmen Herrn Carl Carlsson samt H. Ponto de Lagardie darauff gefangen.

Schlacht in Lief-land.

In diesem 1601. und 1602. Jahr ist der grosse Hunger in Lief-land gewesen/ also daß ein Mensch den andern gefressen/ davon etliche 100. (ja etliche hundert sag ich) Exempla specialia in der grossen Chronic sollen beygebracht werden.

LXI.

Herzog Carol Privilegium dem Stiff Dorpat gegeben/ An. 1602. den 23. Julii. Polen nehmen Lief-land wieder ein sammt der Stadt Dorpat.

Anno 1602. gabe Herzog Carl denen im Stiffte Dorpat ein sonderliches Privilegium, und machte sie in allen Dingen denen in Harrien und Wyrland gleich/ geschehen den 13. Julii.

Da also kein Schwedisch Kriegs-Volk im Lande mehr war/ eroberten die Polen ein-Haus wieder nach dem andern: Insonderheit aber die Stadt und Schloß Dorpat den 3. Aprilis An. 1603.

Anno 1604. entstande zu Riga ein Zweyspalt zwischen dem Rath und der Bürgerschaft/ wegen der Wahl eines Ältermannes/ die Gemeine wolte ihn aus den gemeinen Hauffen/ E. E. Rath aber/ (vermüde des Severinischen Contracts) aus den 40 Männern erwehlet haben/ solches triebe zum höchsten Eberhard Steking/ es lieffen viele Gravamina hin und wieder vor: Endlich aber/ geschah der Gemeine ein ziemliches genügen ihrer Postulaten, und wurde der Severinischer Contract cassiret, und der Zanck also für dißmahl gestillet.

Dittingischer Handel zu Riga.

Severinischer Contract wird cassiret.

Riga abermal belagert.

Schlacht bey Kirchholm.

Anno 1605. fieng Herzog Carl abermahl an die Stadt Riga zu belagern: Weil er aber hörte/ daß der Polnische Feldherr Corkowis im Anzuge war/ zohete er ihme biß gen Kirchholm entgegen/

entgegen/ verlohre aber die Schlacht und litte eine gewaltige Niederlage.

Was für eine Bluspredigt Pater Skarga der Jesuit bey Abzug der Polnischen Armee zur Wilda gehalten/ mit was Aberglauben er die seinen gesegnet und die Feinde verfluchet/ ist zu sehen aus der Wiederlegung H. D. Cramerii. Da auch die Polnische Victoria erfolget/ ist der Aberglaube gestärcket/ und alles dem Jesuitischen Segen und Fluche zugeschrieben worden.

P. Skargen Bluspredigt.

Das Polnische Kriegsvolk aber konte nicht bezahlet werden/ zohete derohalben nach Lettau und Polen/ und gab sich mit den Rokusch derer so wieder den König rebellirten, dadurch bliebe Lief-land übel besetzt. Wie solches Herzog Carl merckete/ auch den Zweyspalt in Polen vermähne/ occupirte er nicht alleine wiederum viele Orter in Lief-land/ sondern lieffe sich auch Anno 1607. zum Könige in Schweden krönen: Voraus weil die Stände dem Könige Sigismundo angeboten/ aldiweil sie sahen/ daß er also tieff in der Päpstlichen Religion erossen war/ daß er doch nimmer wegen deren die Krone Schweden unturbiret lassen/ sondern immer zu nur sich und dem Reiche lauter Unglück erwecken würde/ als wolten sie ihn ermähnet und gebeien haben/ deßfalls ein Mittel zu finden/ und einen von seinen jungen Söhnen zu überschicken/ daß er in ihrer Religion erzogen/ und zum Reich qualificiret würde. Wie aber die Jesuiten ihme einbildeten/ es wäre gar ein unbilliges Postulat, als hat er ihnen solches abgeschlagen. Wodurch denn die Schweden verursachet/ sich einen König zu schaffen.

Poln. Kriegsvolk meinent

Herz. Carolus nimt Lief-land wieder ein.

Ursache der Krönung Caroli.

König von Polen wil seiner Söhne keinen nach Schweden schicken.

Anno 1608. schickete der neue König Carolus Schreiben von den Reichs-Räthen in Schweden an die Polnische Stände/ die rieten zum Frieden/ und begehreten auf des Käysers Grund wegen eines Friedens auff 12. Jahr zu tractiren; Aber die Polen wolten nicht mehr denn einen Stillstand biß auff Pfingsten des folgenden

Widerwertigkeit in der Friedenstractation

genden 1609. Jahres/ ob vielleicht in dero Zeit ein großer Friede hätte getroffen werden. Aber solches wolten die Schweden nicht eingehen; nahm darauff König Carl den 26. July Dünamünde und den 5. Augusti Rokenhusen ein/ schlug auch eine Schanze an der Bulder-Aa/ die Ostauische Fahrt zu verhindern doch ward Rokenhusen den 28. Octobr. den Polen wieder aufgegeben.

Schweden gewinnt und verliert.

Schweden gehet Liefland bis auf Esthen quit.

Stillstand zwische Schweden und Polen.

Anno 1609. gewonnen die Polen gleichfals Stade und Schloß Parnau / und nicht lange darnach Dünemünde: Siengen also die Schweden abermahl das Liefland bis an Esthen quit.

Wellen aber kurz hernacher der Schwedischer Krieg mit Dennemarcken angegangen/ die Polen auch in der Muscou zu thun hatten; Ist wegen der Liefländischen Handel ein Anstand zwischen beyden Parten gemacht worden.

LXII.

Und demnach König Carolus in gedachten Dänischen Kriege Todes verbliehen/ kam sein Ältester Sohn Gustavus Adolphus zum Reich/ wurde auch gewehlet aber nicht gekrönet. Darauf traten die aus Harrien und Wyrland zu/ und ließen sich ihre Privilegia confirmiren, geschehen den 7. September An. 1613.

Umb diese Zeit/ (wie auch folgend 1614. und 15.) begab sich zwischen dem Fürsten im Curland und dero unterfessenen Adel ein großer Zwyspalt; welchem es wol gefiel/ daß in Preussen aus denen vom Adel etliche Regiments-Räthe von dem König von Polen gesetzt waren / welche mehrentheils das Gouverno/ der Herzog aber nur allein den Rahmen führte. Daß sie aber solches desto leichter von dem König erlangen möchten klagen sie über ihre Fürsten allerley Excessus: Es gaben sich dero auch etliche an dem Königl. Hoff in Diensten. Die Fürsten/ voraus der jünger Bruder / Herzog Wilhelm / zohete sich solches zum

LXII. Gustavi Adolphi erwähleten Schwedischen Kön. Privilegium dem Estnischen Adel gegeben A. 1613.

Curlischer Adel will das Regiment nach Preussischer Form bestellet haben.

zum hohen Schimpff / resistirte dem Wesen so viel ihm möglich; dagegen trieben die vom Adel ihre Sache je länger je heftiger / kamen auch so weit / daß sie die Fürsten nicht mehr für ihre Herren sondern Nachbarn titulirten; Immassen dann ich in Wahrheit bezeugen kan daß ich Copiam Libelli, des Adels an den König / bey Handen habe / mit diesem Ingress: præmittis præmittendis: Was unser Nachbar Wilhelm Kettler / der sich einen Herzogen zu Curland nennet / sich je immer mehr und mehr wieder uns unterfänget / können wir E. K. M. klagen vorzubringen hienit keinen Umgang haben ic. Ja sie kamen so weit / daß sie auch die hohen Ämter zum theil unter die Principal-Geschlechter schon austheileten. Unter andern der Vornehmsten / so solches trieben / waren auch 2. Brüder von den Nolden / Gelahrt und reiches Vermögens: Diese (wie sie bey dem König in Diensten / und in der Sache wegen Köllers Acker zwischen der Stadt Riga und den Jesuiten zu Commissarien abgeschickt waren) verließen sich darauff / sie wären nun wol eines Wortes mächtig / ließen sich also zur Meitau in transcurfu vieler beschwerlicher Wort vernehmen: Der Fürst Wilhelmus der eben allda verhanden / nachdenke ihm solches referirt worden / nahm es hoch zu Herzen / und wie er (weil ihme und seinem Herz Bruder bedachte / daß ihnen die vom Adel gar über den Kopff gezogen würden und zu Hoff mehr Gunst den sie selbst hätten) an der Justicia am Polnischen Hoff desperirte, auch wol einer oder ander ihm zur revanche mag incitiret haben; fuhr er im Eyffer zu / überfiel sie / mit solcher Ungestüm / daß sie in der furia allebeyde erschlagen wurden. Die Land-Stände nicht allein klagen solches eyllig bey Hoff / sondern der König selbst rechnete es sich zum hohen despect, weil die beyde erschlagene Gebrüdere seine Legaten gewesen. Es wurde dem Fürsten nicht allein heimlich nachgestellt / also daß er unsicher

Adel aufständig wieder ihre Herren.

Berächtlige Worte.

Stey Brüder von de Nolden werden von S. Wilhelm zur Meitau in ihre Herberge erschlagen.

Fürst wird citirt.

Fürst Iibet ins
Exilium.

seines Lebens war / besondern wurd auch nach Hoff / oder wie mans nennet / auff den Tribunal citirt. Wurde endlich gedrungen / sich folgenden 1616. Jahrs ins Exilium in Teutschland und von dannen nach Schweden sich zu begeben / woselbst ihn auch der Prinz oder erwählte König / gütlich auffgenommen / und mit gutem Unterhalt versehen. Weil er aber vermercket / daß der Krieg zwischen beyden Parten wieder angehen würde / hat er sich bey den Polen keine suspicion mehr auffladen wollen / sondern ist wieder nach Deutschland verreyset. Unterdessen hat er einen Stadthalter hinter sich gelassen / einen Vornehmen von Adel / mit Nahmen Waldemar Farenbach / eines wunderlichen Ingenii, doch sonsten vieler Sprachen kündigen und nicht unfahren Mann; dieser führte ein so wunderbahres Regiment / daß man schier selbst nicht recht sagen könnte / ob es warhafftig also gesehe / oder ob es einen nur traumete / keiner wußte recht / weß Herr Diener er war / er beraubete alle / schonete keinen / doch mit einer lächerlichen Umbrwechselung / dessen Freund er heute gewesen war / dessen Feind war er morgen / bald war er Polnisch / bald Schwedisch / bald alles / bald nichts: Der gemeine Mann nennete ihn den Curischen Busiemann.

Farenbachs
wunderliche
Actiones.Dünemünde
wird wieder
Schwedisch
Anno 1627.Commission
in Curland.LXIII.
Forma regimi-
nis in

Folgenden 1617. Jahrs übergab er den Schweden die Festung Dünamunda.

LXIII.

Es ordnete auch der König von Polen eine Commission ab nach Curland / mit aller Plenipotenz, in der Sache zu handeln; deren Vornehmster war N. Rozciebuzki Culmischer Bischoff / ein Tyrannischer Mann und Erb-Feind der Evangelischen Religion: Wie aber der Fürst nicht erschiene / sondern entwichen war wurd er bannisset. Dem andern Bruder aber wurde die ganze vollkommene Regierung gelassen. Doch wurd eine
sonders

sonderliche neue Regiments- Art verfasst / und hinführo zu gebrauchen in Schrifften gestellet / Forma Regiminis genant.

LXIV.

Weil auch unterdessen / vorigen Jahrs der Prinz in Schweden Gustavus Adolphus zum König gekrönet worden / hat er denen in Harrien und Wyrland statliche Privilegia verliehen / geschehen den 27. November, Anno 1617.

Im selbigen Jahr und Monat fiel auch ein Littauischer Obrster Czieczinski / mit etlich 1000. Mann in Ehstland / raubete / mordete / brandte und tyrannisirte so greulich / daß es auch kein Moscowiter / Türck und Tartar hätte ärger machen können. Aber Gott gab ihm seinen Lohn / und ließ ihn ins andere Jahr hernach zu Wilda / seinem Weib zur Seiten vom Donner erschlagen.

Anno 1618. nachdem die Polen vermerckten / daß sie mit dem Türcken möchten zu thun bekommen / waren sie darnach aus / ob sie es mit dem Schweden auff einen Stillstand bringen könnten. Die Schweden (wie zuvor allezeit) begehrten entweder einen ewigen Frieden oder einen grossen Stillstand / die Polen aber gedachten / es würde der Türcken Zug nicht lange wehren / und hätten sie alsdani das Volk parat, solches könnten sie ein gut Theil wieder den Schweden gebrauchen / und ihm also über verhoffen auf dem Halbe seyn / wolten darumb in keinen grossen Frieden willigen / sondern ward nur ein Stillstand auff 2. Jahr gemachet / von dem 15. Nov. des 1618. Jahrs biß 1620. doch zu dem Intent, ob unterdessen durch (Christliche Intercedenten) von einem grössern und beständigern Frieden möchte gehandelt werden: Aber den Polen war es nimmer Ernst / und so offti man zusammen kam / mangelte es etwa wo an / entweder die Legaten hatten nicht vollkommene Instruction, oder der König hatte die Vollmacht nicht unterschrieben. Dahero wurde der König von Schweden

Curland und
Sengallen.

LXV.

König Gustavi
Adolphi
Privilegium
denen in Har-
rien und Wyr-
land gegeben.Czieczinski
Tyrannus in
Ehstland / und
GOTTES
Straffe.Stillstand
von N. 1618.
biß 1620.

Warumb der Schwede den Frieden auffgeschändiget.

Den Polen ist es kein Ernst.

Der Polnische Kön. wil nicht unterschreiben.

Schwedische Præparatoria auff Riga lassen sich vermerken.

Die Polen schen sich zu keiner defension.

Schweden verursacht/ seinem Feldhern Jacobo de la Gardie zu befehlen/ daß er an den Lettauischen Feldhern und General Commissarium H. Johann Carl Chodkiewig sub dato Reval den 12. Octobr. Anno 1619. schreiben musse/ daß sein König den getroffenen zweyjährigen Stillstand zwar ehrlich halten/ aber nach Verfließung desselben in dero gleichen Ungewißheit nicht mehr schweben wolte. Begehrete deswegen hinführo einen beständigen Frieden/ oder langwierigen Stillstand; Wo solches geschehe/ wolle er die Parnau und was er in Lieffland hätte/ biß auff Harrien/ Myrland/ wieder abtreten. Wo nicht/ wolte er lieber die ganze Sache Gott und den Waffen befehlen. Der Polnische Feldherr ließ zu tractiren sich zwar finden/ aber des Königes Subscriptio könnte man nimmer produciren, davon wolte jenes part nicht weichen; Als bliebe es bey der Denuntiation. Nun war ja leichtlich daraus zu schließen/ daß der Krieg necessariö folgen musse; Voraus weil die grossen Præparatoria so in Schweden geschahen/ genug offenbar waren/ nebst ohnfehlbarn indiciis, daß es der Stadt Riga (als welche bißhero an bestand der vielfältigen Schwedischen Victorien/ die einige Hindernisse gewesen) gebräuet würde: Inmassen dann der König selbst nicht alleine die Rigische deßfals verwarnt/ sondern es haben auch die Rigische Anno 1620. von dem Könige gebeten/ daß er wegen des Türcken Krieges/ auch diese Sache nicht gänzlich stecken lassen/ sondern die Limites dieser Provinz gebührlich providiren möchte. Erslich ist ihnen die Antwort geworden/ daß die defensio Livoniæ dem F. Radziwil anbefohlen/ und die Sumptus belli an den Lettauischen Schatz verwiesen worden. Aber bald hernach ist solches geändert/ und alles auff den H. Chodkewigen (wiewol selbiger nach Podolien verordnet war) transferret worden/ nicht aber unter des Königes/ sondern nur der Senatoren signet und Handschrift/ und doch nur cum conditione,

tionem, wosern die Tractaten übel ablauffen würden/ welches man doch vorher wol wuste/ aus Ursachen/ die oben erzehlet worden: dadurch wurde die gefalte defension hintertrieben/ und dem Fürsten Radziwil durch allerhand Practiquen sein erworben Volk abgepannet und nach Podolien verschicket. Es giengen hievon unterschiedliche discoursen. Etliche meinten/ man gönnete dem Fürsten Radziwil die Ehre nicht/ andere aber stunden in den Gedancken es wäre der Pfaffen alte Practique, daß man Lieffland nur dem Feind prostituiren, wieder gewinnen und dero Privilegien berauben wolte.

Wie nun die Schweden sahen/ daß die Polen zu handeln keine Lust hätten/ denuncierte ihnen der Feldherr abermal den Krieg/ sub dato den 28. Martii Anno 1621. doch mit der Condition zum überfluß/ daß/ da sie noch Lust zu handeln hätten/ den 1. Maji bey Ober-Pal erscheinen solten/ die Polnische Legati waren sehr unfertig/ doch endlich kamen sie/ da begehrten die Rigische ihre Instruction zu sehen sich darnach zu richten/ aber es wurde ihnen gewelaert. Endlich funde sich daß ihr Commiss (gleich wie vor) nicht richtig war/ fiel also alle Hoffnung des Friedens in den Brunnen. Die Rigische begunten aufs neue zu sollicitiren: Der Fürst Radziwil riet auch zur defension; Aber gegenheil machte nicht allein dem König/ sondern auch jedermänniglich gar sicher/ gabe vor/ die Schwedische Præparatoria wären bald auf Moscau/ bald auf restitution des Pfalzgraffen/ bald auf die Preussische Lehn-Sache des Churfürsten von Brandenburg 2c. angesehen. Aber die Rigische hatten bessere Kundschafft/ sollicitirten abermal umb succurs und gebührliche defension, welche ihnen zwar zugesagt/ aber nicht gehalten wurde: endlich verwieje man sie wegen 500. Soldaten nach Danzig/ aber sie bekamen nichts. Letzlich da man dem Fürst Radziwil zu werben vergönnete/ war es zu spät und vorigen Winter

Ursache warumb Riga und Lieffland nicht defendirt.

Übermahlige denuntiatio belli den 28. Martii Anno 1621.

Polen machen sich selbst sicher

Riga dē 2. Augusti beremet/ den 13. beläget/ und dē 16. Sept. eingenommen.

LXV.

Kön. Gustavi Adolphi von Schweden den Riga'schen gegebenen Privilegium den 24. Sept. 1621.

Winter alle Soldateska weggeworben. Ist also die Stadt Riga von dem Könige in Schweden den 1. Augusti mit 150. Schiffen samt etlichen viel 1000. Mannen beläget/ und nach vielen Schiessen und miären den 16. Septembr. eingenommen.

LXV.

Demnach nun die Stadt Riga also in Schwedische Gewalt gerathen/ confirmirete ihnen der König alle ihre Privilegia generaliter, ehe dann er noch in die Stadt kehrete; Den 24. aber gabe er ihnen ein neues und statliches Privilegium.

Von dannen begaben J. K. M. mit dero Armee sich über die Dina nach der Mitau in das Fürstenthumb Semgallen/ bemächtigten sich auch in dero Wiederkunfft in Ließland nicht wenig Orter.

LXVI.

Weil J. M. aber den Krieg beständig zu continuiren, auch die eingenommene Orter für sich zu defendiren gedachten (wozu dann gute Kriegs-disciplin von nöthen war) als wurden etliche Kriegs Articuli publiciret, wornach man sich bis dato in allen Fällen dirigiret hat.

Zweyhähriger Stillstand.

Anno 1622. den 13. Augusti wurde zwischen beyden Parten ein Stillstand auff 2. Jahr gemachet/ nemblich bis auff den 13. Augusti des 1624. Jahres. Unterdessen aber kamen beyde Parten bey Dalen den 8. Maij zusammen/ und verlängerten den Stillstand bis auff den 1. Junii des 1625. Jahres.

Polen machen disputat von dem Königliche Titul.

Mitlerweile aber schrieben die Schweden an die Polnische Stände umb weiter Tractaten, aber jene begunnen in ihrem Schreiben den 4. Octobr. den Schwedischen Titul zu disputiren; sagten auch sie könten zu keinen Tractaten schreiten/ ehe sie dann auffm Reichstage davon deliberiret hätten: Hernacher wurde nicht wenig in Schrifften hin und wieder disputiret. Endlich schrieben die Polen/ es solte der König von Schweden nach Riga kommen/ der ihriger aber nach der Bilna / als könten sie

sie desto füglich handeln. Aber die Polen sucheten immer/ daß sie die Sachen confundiren und negotium regni Svetici zugleich mit prætendiren möchten: Die Schweden aber wolten die Actiones separiret, erstlich von Ließland/ darnach aber von Schweden/ gehandelt haben/ ihren König sagten sie zu/ zu Riga zu stellen/ aber (weil er sehe/ daß die Polen anders nicht gelencket werden köden) mit einem guten Krieges-Heer. Doch waren bereit Commissarii verordnet/ so inter arma tractiren solten. Wie nun der König den letzten Junii zu Riga mit neuen Boten angekommen/ schrieben die anwesende Schwedische Stände abermahl an die Polen/ begehreten hinführo unbedriegliche Tractaten, oder offenbaren Krieg.

Polen confundiren die Actiones.

Schweden wolten inter arma tractiren.

Endlich den 6. und 7. Julii gabe der König von Polen und die sämliche Stände/ dem Castellan von Wenden Gotthard Johann von Ehlesenhufen/ und dem Starosten auff Dörpat Ernesto Dönhoff schriftliche Vollmacht zu handeln/ aber die Expeditiones solten unterdessen abgeschafft werden: Das wolten die Schweden nicht/ und sagten/ auff die Art würde nimmer Friede getroffen werden/ es wäre nur Verlängerung der Zeit; Über das/ so hätten die Schweden auch in der Polnischen Vollmacht endlich sieben Gravamina angezeichnet/ welche sie höchlich ladirerten; dennoch erhobten sie sich die Tractaten inter arma anzugehen. Die Polen dagegen begehreten arma zu deponiren, und verbleffen in solchem Falle über die vorige noch mehr und höhere Commissarios gegen folgenden Augustum bey zubringen. Solches zu thun giengen die Schweden endlich ein/ doch nicht ehe/ als wann sie gewisse wären/ daß die Commissarii würden zusammen kommen. Wie nun unterdessen ein Theil von den Groß. Commissariis angekommen/ schicketen sie Delegatos ab/ umb Zeit/ Ort/ Art und Zahl/ zu handeln/ und begabe sich ohngefahr/ daß die Schwedische Internuncii H. Arwid Horn und D. Salvius in dero Rückreise

Wann die Arma solten deponiret werden.

Die regiments
Form in Lief-
land bestellet.

staden / also müssen sie auch mit Unterscheid recognosciret und erörtert werden. Gleichwie nun in Stadt-Sachen die beyden ersten Instantzen, bey ihnen selbst / also hat auch J. R. M. gewolt / daß die Land-Sachen hinführo bey ihnen selbst solten decidiret werden / als nemlich die erste Instantz bey den Land-Richtern / die andern aber auff den dreyen Schöffern Riga / Dorpat und Rockenhusen. Weil aber ohne Appellation kein Recht bestehen kan / und aber das Königl. Hoff-Gericht zu Stockholm den Nothdürfften allzu weit würde zu suchen seyn; Als hat J. R. M. diesem Lande so gnädig erscheinen / und das obere Appellation-Gerichte allhie mitten in der Provinz / nemlich in der Stadt Dorpat aufrichten wollen. Das aber die Richter würdigen / worauff sie sich zu fundiren hätten / als haben J. R. M. einer jeden Instantz insonderheit Schriftliche Instruction gegeben / geschehen im Jahr 1630.

LXX.

Dörpatische
Hoffgerichts-
Ordnung.

Als Erstlich eine Instruction für das Königl. Hoff-Gericht zu Dorpat.

LXXI.

Schloßgerichts
Instruction.

Zum Andern eine Instruction für die Schloß-Gerichte.

LXXII.

Land-Gerichts
Instruction.

Zum dritten eine Instruction für die Richter zu Lande in der ersten Instantz.

LXXIII.

Schulen im
Lande.

Demnach auch J. R. M. gesehen / daß gute Schulen / gleich wie Pflanz-Gärten der Regimenten wären: Als hat nicht allein J. R. M. nichts liebers gewünschet / dann daß in allen Städtlein und Flecken solche seminaria angerichtet werden möchten / sondern auch in dero Stadt Dorpat nebst der Stadt Schul / eine Königl. Privilegirte Trivial-Schul von dreyen Collegien, und dann auch ein gut Gymnasium von acht Professoren

Kön. Trivial-
Schul zu Dor-
pat.
Kön. Gymna-
sium zu Dor-
pat.

Professoren auffgerichtet. Weil aber J. R. M. in alle Wege dar- auf getrachtet / wie sie die Provinz Liefland erheben und in Wohlstand bringen möchte; Als haben sie das Gymnasium mit 16. Professoribus zu einer Universität gewiedmet und den 15. Octobris des 1632sten Jahres solenniter introduciren lassen. Und demnach keine Respublica ohne Privilegia und ohne gewisse Statuta bestehen kan; rem literariam aber andere judiciis zu unterwerffen nicht rathsam: Als haben J. R. M. die Universität in allen dreyen Instantien als 1. bey dem Rectore 2. Collegio Professorum 3. Cancellario Academiae, nicht allein wol constituiren und von aller andern Jurisdiction eximiren wollen / sondern hat ihnen auch unter andern 1. Jus vocacionis, 2. Gladii & 3. de non Appellando, solche herzliche Privilegia nebst der Upsallschen Academia gegeben / als nicht viel zu finden.

LXXIV.

Und sintemalen zwischen den Geist- und Weltlichen handeln in allem bene constitutis rebus publicis allerwegen ein Unterscheid gehalten / und jedes in seinem eigenen foro abgehandelt werden muß; bißhero aber hat man es allhier nicht haben können / sondern zur Noth allerhand Sachen in foris Politicis abhandeln müssen: Als hat J. R. M. die gnädige Commis gegeben / daß auch ein Geistlich Consistorium in allen dreyen Instantien aufgerichtet werden möchte / gleichsam dann das Ober-Consistorium gleichfals allhie zu Dorpat fundiret, schon nach J. R. M. Tode im Frühjahre dieses lauffenden 1633sten Jahres von J. W. Ga. dem Hrn. General Gouverneur Herz Joh. Skyften / Freyherrn auf Düderoff / der Reichs Schweden Rath / welcher auch gleichfals aller andern vorgedachten foundationen zu seyn und der seinen ewigen Lobe / Principal Instigator und Baumeister gewesen / installiret worden: Die beyden niedere In-

Kön. Universi-
tät zu Dorpat
Anno 1632.

LXXIII.
Constitutiones
der Dörpatische
Academien.

Geistl. Consti-
torial Gericht
in allen 3. In-
stantien.

LXXIV.
Consistorial
Ordnung.

Instantien, werden gleich den Politicis (doch zum theil von Geist- und Weltlichen Personen besetzt) gehalten. Wornach sie sich aber in ihrem Amt alle sämtlich zu richten / ist in einen sonderlichen Constitution verfasst / welche auch damahlen abgelesen worden.

Q Jenes seyn nun also nach der Länge die Privilegia und Rechte / welche den Liefländern von Anfangs bis hieher in so mancherley Veränderungen der Regimenten von ihrer Obrigkeit gegeben und verliehen worden / worzu aus eigenem Bewoge (weil ich solches hieher für nöthig erachtet) ich hiezu gethan habe.

LXXV.

Erstlich allerhand unterschiedliche Eydes-formularen, welche so wol in Amtes als Gerichts-Geschäften bishero in Liefland gebraucht worden / und annoch theils in usu seyn.

LXXVI.

Fürs Ander / einen Extract aus den beyden Tomis Dede-kenni und Casibus Conscientiæ Balduini und Amesii zu Consistorial-Händeln gehörig.

LXXVII.

Drittens hab ich auch hinan gehengt / ein Convolut Juristischer und Politischer Historien / aus welchem zu sehen / wie in Casibus Dubiis, darinnen man keine offenbare Leges hat / auch sonst zu entscheiden zweiffelhafftig fallen / dannoch ein Richter aus natürlicher Anleitung und fleißigem Nachdencken den rechten Grund der Sachen treffen kan.

LXXIIX.

Viertens und fürs letzte habe ich auch hinzugehan allerhand Formularia von Orationibus, Reden und Gegen Reden / Einladungen und Antworten / so wol Schrift als Mündlich vorzubringen / auf diesen Liefländischen Gebrauch und Stylum gericht.

Nun

Nun will sich auch gebühren / mit wenigen zu berichten / auff was Art und Weise ich vorgedacht Rechtshändele / der Liefländischen Provinz zu gut / ans Licht gebracht und wie selbige disponiret seyn.

Erstlich (wie vor gesagt) habe aus sonderlichen Ursachen ich keinen Extract daraus machen / sondern ein jedes in seinen Claulen und Formulibus ganz anhero setzen wollen.

II. Wellen aber die Arcana Privilegiorum und Immunitatum hieher nicht gehören / als habe ich allein das anhero gesetzt / was zu Gerichtlichen Händeln requireret wird.

III. Und sintemalen die meisten Stücke (voraus der alten Zeit) in nunmehr unverständlicher Alt Sächsischer Sprach stilisiret seyn / als habe ich solche in gut verständlich Teutsch übergesetzt.

IV. Doch weil viel Alt Fränckische Termini darinnen / welche nicht allein bey dem gemeinen Mann (voraus in den Landes-Gerichten) nunmehr im Gebrauch / sondern auch der nervus legis offermahlen darinnen steckt / als habe ich gedachte terminos ad marginem beygesetzt.

V. Wellen auch ein Lex in unterschiedlichen Privilegiis und Recessen unterweilen Vorläufft / als habe ich solche loca Parallela angezeichnet und wo solcher am andern oder dritten Orte gleichfals zu finden beygesetzt.

VI. So auch in unterschiedenen Stücken Leges vorhanden / so entweder verè oder apparenter wider einander stritten / wird solches angezeigt und nach Möglichkeit reconciliiret.

VII. So auch (voraus in consuetudinibus) etwas vorhanden / so nunmehr expiriret wird solches neben der Ursach angezeigt.

VIII. Und daß auch die Gelahrte / voraus aber Novelli Pragmatici, der Liefländischen Rechten Fundament wissen möge / als ist ein jeder Lex in Jus commune reduciret, und wie es daselbst Romanè genennet wird beygezeichnet.

R

IX. Wellen

Methodus tractandi.

1. Ein jedes Stück besonderrlich.

2. Die arcana Privilegiorum

ausgelassen. 3. Aus der Alt Sächsischen Sprache in gut Teutsch übersetzt.

4. Erklärung der alten Wörter.

5. Loca parallela der gleichstimmigen Gesetzen.

6. Conciliatio der widerwärtigen Gesetzen.

7. Anzeigung der abgegangnen Gebräuchen.

8. Fundament der Liefländischen Rechten im corpore juris civilis.

LXXV. Allerhand Liefländische Eydes-formularen.

LXXVI. Extract zum Consistorial-Rechte aus beyden Tomis Dede-kenni und casibus conscientia Balduini.

LXXVII. Allerhand Historien v. Richterlichen Urtheilen in casibus dubiis.

9. Concordanzen des Lübschen/ Sächsischen/ Polnischen/ mit Schwedischen Rechts.

10. Sedes materiaram nach den titulis institutionum, wo ein jedes zu finden.

IX. Welten auch bisshero an vielen Orten dieser Provinz zum theil das Lübsche/ Sächsische/ Polnische und Schwedische Recht immisciret worden / als werden zugleich solche jurium concordantiae annotiret und nach Nothdurfft erkläret.

X. Endlich und zum letzten / auff daß ein jeder diese oder jene begehrte Materiam desto leichter finden möge / als habe ich die Sedes Materiaram nach den titulis Institutionum Justinianarum hinangehenget / und an gebührliches Blat (zu finden) verwiesen.

Und ist aber meine Meinunge nicht hiemte den Ständen dieses Liefflandes eine Cynosuram ihres Rechts und Processus vorzuschreiben / oder ihnen hiemte mein Corpus Juris als authenticum auffzudringen : sondern habe nur Methodo & fide Historica ihre Rechte zusammen bringen und umb mehres Verstandes willen etwas richtiger ordnen und zum theil erklären wollen. Wird es nun also nicht befunden / daß es von sämtlichen Ständen beliebt und authenticiret werden solte / so kan es doch zum wenigsten so viele nutzen / daß es nicht allein Materiam, sondern auch fernere occasionem zu gedachten einem solchen Universal Werke gebe und suppeditire.

Es möchte aber einer sagen / es wäre besser daß dieß Werk vorhero verfertiget / und alsdann der Ständen Censur (noch ehe es gedrucket) offeriret würde. Aber erstlich ist es unnötig; weil es keine authenticirte Rechtsform / sondern nur eine Historische Ansehung deroselben seyn sol. Fürs ander ist es auch gefährlich / in unnötigen Dingen viele Suffragia zu fordern / weil es unmöglich / daß ein Ding allen Menschen (voraus denen / so mehr Verstandes dann Gewissens / mehr Mauls den Verstandes haben) zugleich gefallen kan. Und ist ohne Zweifel / daß ihrer viele / mehr Meistern / denn einer machen kan; Und daß ist der gemeltesten Weg gute Intentiones zu verhindern. Drittens ist es auch unmög-

unmöglich / daß ich ohne einige Bestallunge / Commiss oder Promiss nicht alleine solche Mühe und Arbeit / sondern auch Unkosten auff mir nehmen solte. Denn ob wol die Arbeit mehrentheils geschehen / so wäre mir doch neben dero auch noch die Unkosten des vielfältigen abschreibens auff den Hals zu legen / gar ein unbilliges: Es wäre dann / daß deßfalls ich contentiret und behandelt würde. Es möchte auch ein ander einwerffen / es solte der Author mit der Edition nur verfahren / so würde ein jeder kauffen / und könte also die Mühe wohl bezahlet werden. Aber / der fehlet sehr weit: Dann dergleichen Werke zum Druck zu befördern / zu verlegen und zu vereuffern / ist nicht unseres Wesens / sondern derer so mit Buchhandel umbgehen; dieselbe pflegen die Ediciones auff sich zu nehmen / und den Authoribus ihren Willen dafür zu machen: Aber in diesem abgelegenen Lande kan man solchen Leuten kein Recompens an Sinnen seyn / sondern man muß ihnen mit aller zuschub viele mehr zu steuer kommen.

Habe derohalben diesen Prodrorum ediren, und selben / denen in den Hoff / Schloß / Land und Stadt. Berichten präsentiren, und damit notificiren wollen / daß nicht alleine die grosse Lieffländische Chronik / wie dann auch obgesagtes Corpus Juris Livonici vermöge dero An. 1630. außgegangener Intrada und dieses Prodromi, sondern auch eine schöne vollkommene rechtsreformirte und auff dieses Land gestellte Oeconomia bey mir fertig / biß auff die Edition vorhanden. Nun ist ohne Zweifel / daß / wann diese drey Bücher nebst einer guten Löffischen oder Estnischen Posilla ein jeder Hausmann bey Handen hätte / daß ihnen / ja auch der ganzen Provinz solches grossen Nutß bringen solte. Wofern nun obgedachte Obrigkeiten (als ich nicht zweiffle) sehen werden / daß dieses mein Intent meinem hoffen und promiss gleichstimmig seyn möchte / als hoffe ich / sie werden mit ihren Untertassen solches consultiren, und währender künfftiger juridica

Antwort auff den andern Einwurff.

Ursache dießes Prodromi.

Wohin dieß Werk geordnet.

Antwort auff den ersten Einwurff.

1.

2.

3.

Protestatio.

(welche von Weynachten an bis auff Ostern alhie sol gehalten werden) was sie dabey zuthun gesonnen seyn/ mir communiciren. Im wiederigen Fall wil ich hiemit für Gott und der Erbaren Welt entschuldiget seyn/ auch hiemit protestando mir vor behalten haben/ daß/ so eins oder anderen weniger hierinnen erzeigeter Eiffer oder Liebe des Vaterlandes in künfftigen kund werden solte/ nicht mir/ sondern ihme selbstien solches imputiret werden möge.

Beschluß.

Ich weiß gewiß/ und zweiffelt mir nicht/ Meister Klügeling werde sich alhie finden/ viele meistern und wenig bessern. Aber auff daß er möge was zuthun haben/ überschickte ich ihme einen alten Vers/ und bitte seine censur nach demselben anzustellen/ so wil ich mit ihme zu frieden seyn.

*Zoile mi, si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.*

Meister Klügling/ ich weiß gar wol/ daß du hast lust zu richten
An meinem Werck: Nun tritt heran die Sach ist bald zu schlichten.
Hast du was bessers? giebs herfür: Fürwar ich nehm es an/
Wonicht/ so schweig/ laß mir das mein/ und halt das Maul
davon.

Ob man aus Vorsatz wol nicht gern hat wollen irren /
Thut doch die Correctur sich oftmal selbst verwirren:
Als läßt mans so geschehn/ dem Zoilo zu guth.
(Auff das er hab zu thun) der kühl hie seinen Nuth.

